



Brüssel, den 4. Juli 2024  
(OR. en)

10642/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0085(COD)**

---

---

**CODEC 1425  
ENV 580  
CLIMA 227  
CONSOM 208  
MI 569  
IND 294  
COMPET 614  
PE 160**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen  
und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 11. bis 14. März 2024)

---

### **I. EINLEITUNG**

Die Berichterstatter, Cyrus ENGERER (S&D, MT) und Andrus ANSIP (Renew, EE), haben im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht über den oben genannten Richtlinienvorschlag mit 147 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 146 und 173) vorgelegt.

Darüber hinaus hat die PPE-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 147), die ECR-Fraktion fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 148 bis 152), die ID-Fraktion drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 153 bis 155), die S&D-Fraktion zehn Änderungsanträge (Änderungsanträge 156 bis 165), eine Reihe von MdEP verschiedener Fraktionen einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 166) und die Renew-Fraktion sechs Änderungsanträge (Änderungsanträge 167 bis 172) eingereicht.

## II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 12. März 2024 die Änderungsanträge 1 bis 59, 62 bis 64, 68 bis 146, 156, 157, 159 bis 162 und 167 bis 173 zu dem Richtlinienvorschlag angenommen. Die Änderungsanträge 158 bis 163 und 165 wurden zurückgezogen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

**P9\_TA(2024)0131**

**Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) (COM(2023)0166 – C9-0116/2023 – 2023/0085(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0166),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0116/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0056/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

---

<sup>1</sup> ABl. C 293 vom 18.3.2023, S. 86.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Aussage, „grün“ und nachhaltig zu sein, ist zu einem Wettbewerbsfaktor geworden, denn umweltfreundliche Produkte **verzeichnen** ein größeres Wachstum als Standardprodukte. Wenn Waren und Dienstleistungen, die auf dem Binnenmarkt angeboten und erworben werden, weniger umweltfreundlich als behauptet sind, **führt dies** die Verbraucher in die Irre, **behindert den ökologischen** Wandel und **läuft einer** Verringerung negativer Umweltauswirkungen **zuwider**. Das Potenzial grüner Märkte wird nicht vollständig ausgeschöpft. Nationale Rechtsvorschriften oder Privatinitiativen enthalten unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Umweltaussagen, was Unternehmen den **grenzüberschreitenden** Handel erschwert, da sie in jedem Mitgliedstaat andere Vorgaben einhalten müssen. Dies beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, auf dem Binnenmarkt tätig zu werden und dessen Vorteile zu nutzen. Gleichzeitig ist es für die Marktteilnehmer im Binnenmarkt schwierig, die Zuverlässigkeit von Umweltaussagen zu beurteilen und optimale Kaufentscheidungen zu treffen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Kennzeichnungen und Berechnungsmethoden auf dem Markt können Verbraucher, Unternehmen, Investoren und Interessenträger nur schwer feststellen, ob Umweltaussagen vertrauenswürdig sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Aussage, „grün“ und nachhaltig zu sein, ist zu einem Wettbewerbsfaktor geworden, denn **aufgrund des steigenden Interesses der Verbraucher verzeichnen** umweltfreundliche Produkte ein größeres Wachstum als Standardprodukte. Wenn Waren und Dienstleistungen, die auf dem Binnenmarkt angeboten und erworben werden, weniger umweltfreundlich als behauptet sind, **werden** die Verbraucher in die Irre **geführt und wird der grüne** Wandel **behindert** und **der** Verringerung negativer Umweltauswirkungen **entgegengewirkt**. Das Potenzial grüner Märkte wird nicht vollständig ausgeschöpft. Nationale Rechtsvorschriften oder Privatinitiativen enthalten unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf Umweltaussagen, was Unternehmen den **grenzübergreifenden** Handel erschwert, da sie in jedem Mitgliedstaat andere Vorgaben einhalten müssen. Dies beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, auf dem Binnenmarkt tätig zu werden und dessen Vorteile zu nutzen. Gleichzeitig ist es für die Marktteilnehmer im Binnenmarkt schwierig, die Zuverlässigkeit von Umweltaussagen zu beurteilen und optimale Kaufentscheidungen zu treffen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Kennzeichnungen und Berechnungsmethoden auf dem Markt können Verbraucher, Unternehmen, Investoren und Interessenträger nur

schwer feststellen, ob Umweltaussagen vertrauenswürdig sind.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Detaillierte Unionsvorschriften für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen durch Unternehmen, die auf dem Unionsmarkt im Bereich der Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbrauchern tätig sind, **werden** zum **ökologischen** Wandel hin zu einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft in der Union beitragen, indem sie den Verbrauchern fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen, und **werden** dabei helfen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer, die solche Aussagen machen, zu schaffen.

#### *Geänderter Text*

(5) Detaillierte Unionsvorschriften für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen durch Unternehmen, die auf dem Unionsmarkt im Bereich der Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbrauchern tätig sind, **sollen** zum **grünen** Wandel hin zu einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft in der Union beitragen, **in der die Belastbarkeitsgrenzen des Planeten respektiert werden**, indem sie den Verbrauchern fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen, und dabei helfen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer, die solche Aussagen machen, zu schaffen, **und gleichzeitig einen nachhaltigen Verbrauch fördern**.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein Regulierungsrahmen für Umweltaussagen gehört zu den von der

#### *Geänderter Text*

(6) Ein Regulierungsrahmen für Umweltaussagen gehört zu den von der

Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals<sup>69</sup>, in dem anerkannt wird, dass verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen wichtig sind, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen, und dass sie das Risiko der „Grünfärberei“ („Greenwashing“) verringern, und der die Verpflichtung enthält, die regulatorischen und nicht regulatorischen Bemühungen zu verstärken, um gegen unzutreffende Umweltaussagen vorzugehen. Zusammen mit anderen geltenden Regulierungsrahmen der Union, darunter auch **der** Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel<sup>70</sup>, der auf die Änderung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>71</sup> abzielt, die mit dem vorliegenden Vorschlag ergänzt werden soll, entsteht so ein geordnetes Regelwerk für Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen.

---

<sup>69</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>70</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final).

<sup>71</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des

Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals<sup>69</sup>, in dem anerkannt wird, dass verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen wichtig sind, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen, und dass sie das Risiko der „Grünfärberei“ („Greenwashing“) verringern, und der die Verpflichtung enthält, die regulatorischen und nicht regulatorischen Bemühungen zu verstärken, um gegen unzutreffende Umweltaussagen vorzugehen. Zusammen mit anderen geltenden Regulierungsrahmen der Union, darunter auch **dem** Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel<sup>70</sup>, der auf die Änderung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>71</sup> abzielt, die mit dem vorliegenden Vorschlag **als lex specialis** ergänzt werden soll, entsteht so ein geordnetes Regelwerk für Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen.

---

<sup>69</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>70</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final).

<sup>71</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des

Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Diese Richtlinie gehört zu einer Reihe miteinander zusammenhängender Initiativen, die darauf abzielen, einen starken, kohärenten Rahmen für die Produktpolitik, der ökologisch nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle zur Norm und nicht zur Ausnahme macht, zu schaffen und die Verbrauchsmuster so zu verändern, dass erst gar kein Abfall entsteht. Die Richtlinie wird unter anderem durch den Vorschlag für eine Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte<sup>72</sup> ergänzt, der Maßnahmen zur kreislauffähigen Gestaltung von Produkten und zur Förderung neuer Geschäftsmodelle und die Festlegung von Mindestanforderungen vorsieht, **um zu verhindern, dass** umweltschädliche Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

---

<sup>72</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

#### *Geänderter Text*

(7) Diese Richtlinie gehört zu einer Reihe miteinander zusammenhängender Initiativen, die darauf abzielen, einen starken, kohärenten Rahmen für die Produktpolitik, der ökologisch nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle zur Norm und nicht zur Ausnahme macht, zu schaffen, **damit eine Behauptung, mit der lediglich die gängige Praxis zum Ausdruck gebracht wird, den Kunden nicht als nachhaltig vermittelt werden kann**, und die Verbrauchsmuster so zu verändern, dass erst gar kein Abfall entsteht. Die Richtlinie wird unter anderem durch den Vorschlag für eine Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte<sup>72</sup> ergänzt, der Maßnahmen zur kreislauffähigen Gestaltung von Produkten und zur Förderung neuer Geschäftsmodelle und die Festlegung von Mindestanforderungen vorsieht, **damit keine** umweltschädliche Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

---

<sup>72</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022) 142 final).

zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022) 142 final).

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie und im Einklang mit dem Ziel, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften und die ökologische/biologische Aquakultur erheblich zu steigern, sowie im Einklang mit dem Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (COM(2021) 141) müssen die ökologische/biologische Landwirtschaft und die ökologische/biologische Produktion weiterentwickelt werden. In Bezug auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>73</sup> sollte die vorliegende Richtlinie nicht für Umweltaussagen gelten, die sich auf zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse beziehen und auf der Grundlage der genannten Verordnung begründet wurden; sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen<sup>74</sup>. Ein solches

#### *Geänderter Text*

(9) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie und im Einklang mit dem Ziel, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften und die ökologische/biologische Aquakultur erheblich zu steigern, sowie im Einklang mit dem Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (COM(2021) 141) müssen die ökologische/biologische Landwirtschaft und die ökologische/biologische Produktion weiterentwickelt werden. In Bezug auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>73</sup> sollte die vorliegende Richtlinie nicht für Umweltaussagen gelten, die sich auf zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse beziehen und auf der Grundlage der genannten Verordnung begründet wurden; sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen<sup>74</sup>. Ein solches

Zertifizierungssystem begünstigt die biologische Vielfalt, **lässt** Arbeitsplätze entstehen **und ist** attraktiv für Junglandwirte. Die Verbraucher wissen dies zu schätzen. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen in der Union die Bezeichnungen „Bio-“ und „Öko-“ und daraus abgeleitete Bezeichnungen – allein oder in Kombination – nur für Erzeugnisse, ihre Zutaten oder Einzelfuttermittel, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, verwendet werden, wenn sie nach deren Vorschriften produziert wurden. Damit beispielsweise Baumwolle mit dem Zusatz „Öko-“ versehen werden darf, muss sie als ökologisch/biologisch zertifiziert sein, da sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 fällt. Wenn hingegen ein Geschirrspülmittel die Bezeichnung „Öko-“ erhält, fällt dies nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848, sondern unter die Richtlinie 2005/29/EG.

---

<sup>73</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<sup>74</sup>

[https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-01/agri-market-brief-20-organic-farming-eu\\_en\\_1.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-01/agri-market-brief-20-organic-farming-eu_en_1.pdf)

Zertifizierungssystem begünstigt die biologische Vielfalt **und hat positive soziale Auswirkungen, da es** Arbeitsplätze entstehen **lässt und** attraktiv für Junglandwirte **ist**. Die Verbraucher wissen dies zu schätzen. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen in der Union die Bezeichnungen „Bio-“ und „Öko-“ und daraus abgeleitete Bezeichnungen – allein oder in Kombination – nur für Erzeugnisse, ihre Zutaten oder Einzelfuttermittel, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, verwendet werden, wenn sie nach deren Vorschriften produziert wurden. Damit beispielsweise Baumwolle mit dem Zusatz „Öko-“ versehen werden darf, muss sie als ökologisch/biologisch zertifiziert sein, da sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 fällt. Wenn hingegen ein Geschirrspülmittel die Bezeichnung „Öko-“ erhält, fällt dies nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848, sondern unter die Richtlinie 2005/29/EG.

---

<sup>73</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<sup>74</sup>

[https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-01/agri-market-brief-20-organic-farming-eu\\_en\\_1.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-01/agri-market-brief-20-organic-farming-eu_en_1.pdf)

## Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals, des Aktionsplans der EU „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400), der Europäischen Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (COM(2020) 667) und des Strategischen Ansatzes der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt (COM(2019) 128) kommt dem Gesundheitssektor bei der Verringerung der Umweltbelastung eine wichtige Rolle zu. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens für Umweltaussagen in Bezug auf Nachhaltigkeit, biologische Abbaubarkeit, Kreislauffähigkeit und Herkunft der Produktbestandteile sowohl für Arzneimittel gemäß der Richtlinie 2001/83/EG als auch für Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 von entscheidender Bedeutung, um den Unternehmen naheulegen, einen Beitrag zu den Umweltzielen zu leisten, und um eine zuverlässige Kommunikation mit den Verbrauchern sicherzustellen.**

**Abänderung 7**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13) Sollten in künftigen Rechtsvorschriften der Union Vorschriften über Umweltaussagen, Umweltzeichen oder die Bewertung oder Mitteilung von**

**entfällt**

**Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder Umweltleistungen von bestimmten Produkten oder von Gewerbetreibenden in bestimmten Sektoren festgelegt werden, z. B. im Rahmen der angekündigten Initiative „Count Emissions EU“, des anstehenden Vorschlags der Kommission für einen Rechtsrahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem der Union, der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte<sup>77</sup> oder der zu überarbeitenden Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>78</sup>, so sollten diese Vorschriften anstelle der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie für die betreffenden ausdrücklichen Umweltaussagen gelten.**

---

<sup>77</sup> COM(2022) 132 final.

<sup>78</sup> Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

(14) Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den

*Geänderter Text*

(14) Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den

ökologischen Wandel, mit der die Richtlinie 2005/29/EG geändert werden soll, enthält eine Reihe spezifischer Anforderungen an Umweltaussagen sowie das Verbot allgemeiner Umweltaussagen, die nicht auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung mit Bezug zu der Aussage beruhen. Beispiele für solche allgemeinen Umweltaussagen sind „umweltfreundlich“, „**bio**“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“ **und** „umweltgerecht“. Die vorliegende Richtlinie sollte die in jenem Vorschlag vorgesehenen Anforderungen ergänzen, indem bestimmte Aspekte und Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen in Bezug auf die Begründung, Kommunikation und Überprüfung behandelt werden. Die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie sollten für bestimmte Aspekte ausdrücklicher Umweltaussagen gelten und haben gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2005/29/EG in Bezug auf diese Aspekte Vorrang vor den Anforderungen jener Richtlinie, falls die Bestimmungen miteinander kollidieren.

ökologischen Wandel, mit der die Richtlinie 2005/29/EG geändert werden soll, enthält eine Reihe spezifischer Anforderungen an Umweltaussagen sowie das Verbot allgemeiner Umweltaussagen, die nicht auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung mit Bezug zu der Aussage beruhen. Beispiele für solche allgemeinen Umweltaussagen sind „**umweltschonend**“, „umweltfreundlich“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „**klimafreundlich**“, „**umweltverträglich**“, „**CO<sub>2</sub>-freundlich**“, „**energieeffizient**“, „**biologisch abbaubar**“, „**biobasiert**“ oder ähnliche Aussagen, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen. Die vorliegende Richtlinie sollte die in jenem Vorschlag vorgesehenen Anforderungen ergänzen, indem bestimmte Aspekte und Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen in Bezug auf die Begründung, Kommunikation und Überprüfung behandelt werden. Die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie sollten für bestimmte Aspekte ausdrücklicher Umweltaussagen gelten und haben gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2005/29/EG in Bezug auf diese Aspekte Vorrang vor den Anforderungen jener Richtlinie, falls die Bestimmungen miteinander kollidieren.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

(15) **Um sicherzustellen, dass** die Verbraucher verlässliche, vergleichbare

*Geänderter Text*

(15) **Damit** die Verbraucher verlässliche, vergleichbare und überprüfbare

und überprüfbare Informationen erhalten, **die es ihnen ermöglichen**, ökologisch nachhaltigere Entscheidungen **zu** treffen, und **um** das Risiko der Grünfärberei **zu verringern**, müssen Anforderungen für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen festgelegt werden. Eine solche Begründung sollte international anerkannten wissenschaftlichen Ansätzen für die Ermittlung und Messung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten und Umweltleistungen von Produkten oder Gewerbetreibenden Rechnung tragen und zu verlässlichen, transparenten, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen für die Verbraucher führen.

Informationen erhalten, **anhand deren sie** ökologisch nachhaltigere Entscheidungen treffen **können**, und das Risiko der Grünfärberei **verringert wird**, müssen Anforderungen für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen festgelegt werden. Eine solche Begründung sollte **soliden und unabhängigen** international anerkannten **und aktuellen** wissenschaftlichen Ansätzen für die Ermittlung und Messung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten und Umweltleistungen von Produkten oder Gewerbetreibenden Rechnung tragen und zu verlässlichen, transparenten, vergleichbaren und überprüfbaren Informationen für die Verbraucher führen.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Bei der Bewertung im Hinblick auf die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen muss der Lebenszyklus des Produkts oder der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden berücksichtigt werden und es sollten keine relevanten Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen außer Acht gelassen werden. Die geltend gemachten Vorteile sollten nicht zu einer **ungerechtfertigten** Verlagerung negativer Auswirkungen auf andere Phasen des Lebenszyklus eines Produkts oder der Tätigkeit eines Gewerbetreibenden oder zur Entstehung oder Zunahme anderer negativer Umweltauswirkungen führen.

#### *Geänderter Text*

(16) Bei der Bewertung im Hinblick auf die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen muss der Lebenszyklus des Produkts oder der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden berücksichtigt werden, und es sollten keine relevanten Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen außer Acht gelassen werden. Die geltend gemachten Vorteile sollten nicht zu einer Verlagerung negativer Auswirkungen auf andere Phasen des Lebenszyklus eines Produkts oder der Tätigkeit eines Gewerbetreibenden oder zur Entstehung oder Zunahme anderer negativer Umweltauswirkungen führen.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Im Einklang mit der Richtlinie 2005/29/EG in der geänderten Fassung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den **ökologischen** Wandel sollte der Gewerbetreibende Anforderungen, die für Produkte **innerhalb** einer bestimmten Produktkategorie gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht als Besonderheit seines Angebots präsentieren oder mit Vorteilen für Verbraucher werben, die in dem betreffenden Markt als üblicher Standard gelten. Die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogenen Informationen sollten es daher ermöglichen, die Umweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden im Vergleich zum üblichen Standard bei Produkten in der jeweiligen Produktgruppe, beispielsweise bei Lebensmitteln, oder im jeweiligen Sektor zu ermitteln. Dies ist erforderlich, damit besser beurteilt werden kann, ob die ausdrücklichen Umweltaussagen in Bezug auf ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Gewerbetreibenden die Funktion einer Umweltaussage erfüllen, das heißt darüber zu informieren, dass die Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden positiv sind oder dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender die Umwelt weniger schädigt als andere Produkte oder Gewerbetreibende. Die rechtlichen Mindestanforderungen für den jeweiligen Umweltaspekt oder die

#### *Geänderter Text*

(18) Im Einklang mit der Richtlinie 2005/29/EG in der geänderten Fassung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den **grünen** Wandel sollte der Gewerbetreibende Anforderungen, die für Produkte **in** einer bestimmten Produktkategorie gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht als Besonderheit seines Angebots präsentieren oder mit Vorteilen für Verbraucher werben, die in dem betreffenden Markt als üblicher Standard gelten. Die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogenen Informationen sollten es daher ermöglichen, die Umweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden im Vergleich zum üblichen Standard bei Produkten in der jeweiligen Produktgruppe, beispielsweise bei Lebensmitteln, oder im jeweiligen Sektor zu ermitteln. Dies ist erforderlich, damit besser beurteilt werden kann, ob die ausdrücklichen Umweltaussagen in Bezug auf ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Gewerbetreibenden die Funktion einer Umweltaussage erfüllen, das heißt darüber zu informieren, dass die Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden positiv sind oder dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender die Umwelt weniger schädigt als andere Produkte oder Gewerbetreibende. Die rechtlichen Mindestanforderungen für den jeweiligen Umweltaspekt oder die

jeweilige Umweltleistung könnten als üblicher Standard gelten, z. B. in Bezug auf die Produktzusammensetzung, den vorgeschriebenen Rezyklatanteil oder die Behandlung am Ende der Lebensdauer. Wenn jedoch bei der Mehrheit der Produkte in einer Produktgruppe oder der Mehrheit der Gewerbetreibenden in einem Sektor die Leistung über den rechtlichen Mindestanforderungen liegt, sollten Letztere nicht als üblicher Standard angesehen werden.

jeweilige Umweltleistung könnten als üblicher Standard gelten, z. B. in Bezug auf die Produktzusammensetzung, den vorgeschriebenen Rezyklatanteil oder die Behandlung am Ende der Lebensdauer. Wenn jedoch bei der Mehrheit der Produkte in einer Produktgruppe oder der Mehrheit der Gewerbetreibenden in einem Sektor die Leistung über den rechtlichen Mindestanforderungen liegt, sollten Letztere nicht als üblicher Standard angesehen werden. ***Auch sollten bestehende Zertifizierungssysteme und ihre Marken, z. B. Zertifizierungssysteme, in denen Produktkettenzertifikate verwendet werden, die anfälliger für Betrug sein oder die Rechtmäßigkeit der Produktion der zertifizierten Produkte nicht zuverlässig garantieren können, gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie vollständig überprüft werden, damit die Verbraucher nicht irreführt werden.***

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Es wäre eine Irreführung der Verbraucher, wenn in einer ausdrücklichen Umweltaussage positive Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte hervorgehoben würden, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Vorteile auf Kosten anderer Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte erzielt wurden. Daher sollte sichergestellt werden, dass aus den Informationen, mit denen ausdrückliche Umweltaussagen begründet werden, nicht

#### *Geänderter Text*

(19) Es wäre eine Irreführung der Verbraucher, wenn in einer ausdrücklichen Umweltaussage positive Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte hervorgehoben würden, ohne darauf hinzuweisen, dass diese Vorteile auf Kosten anderer Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte erzielt wurden. Daher sollte sichergestellt werden, dass aus den Informationen, mit denen ausdrückliche Umweltaussagen begründet werden, nicht

nur die Zusammenhänge zwischen den relevanten Umweltauswirkungen und zwischen Umweltaspekten und Umweltauswirkungen, sondern auch potenzielle Zielkonflikte hervorgehen. Bei der Bewertung, die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen vorgenommen wird, sollte festgestellt werden, ob Verbesserungen bei Umweltauswirkungen oder Umweltaspekten zu Zielkonflikten führen, die die Leistung in Bezug auf andere Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte **erheblich** verschlechtern, etwa wenn Einsparungen beim Wasserverbrauch zu einem erheblichen Anstieg der Treibhausgasemissionen führen, oder ob vergleichbare Umweltauswirkungen in einer anderen Lebenszyklusphase des Produkts auftreten, z. B. CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Herstellungsphase, die einen erheblichen Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Nutzungsphase nach sich ziehen. Beispielsweise kann eine Aussage über positive Auswirkungen aufgrund einer effizienten Ressourcennutzung in der Intensivlandwirtschaft die Verbraucher irreführen, wenn damit auch negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Ökosysteme oder das Tierwohl verbunden sind. Ebenso kann eine Umweltaussage zu Textilien, die Kunststoffpolymere aus recycelten PET-Flaschen enthalten, hinsichtlich des ökologischen Nutzens dieses Aspekts **irreführend sein**, wenn dieses recycelte Polymer stattdessen innerhalb des geschlossenen Recyclingsystems für Lebensmittelkontaktmaterialien hätte verwendet werden können, das unter dem Gesichtspunkt des Kreislaufprinzips als vorteilhafter angesehen wird.

nur die Zusammenhänge zwischen den relevanten Umweltauswirkungen und zwischen Umweltaspekten und Umweltauswirkungen, sondern auch potenzielle Zielkonflikte hervorgehen. Bei der Bewertung, die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen vorgenommen wird, sollte festgestellt werden, ob Verbesserungen bei Umweltauswirkungen oder Umweltaspekten zu Zielkonflikten führen, die die Leistung in Bezug auf andere Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte verschlechtern, etwa wenn Einsparungen beim Wasserverbrauch zu einem erheblichen Anstieg der Treibhausgasemissionen führen, oder ob vergleichbare Umweltauswirkungen in einer anderen Lebenszyklusphase des Produkts auftreten, z. B. CO<sub>2</sub>-Einsparungen in der Herstellungsphase, die einen erheblichen Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Nutzungsphase nach sich ziehen. Beispielsweise kann eine Aussage über positive Auswirkungen aufgrund einer effizienten Ressourcennutzung in der Intensivlandwirtschaft die Verbraucher irreführen, wenn damit auch negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Ökosysteme oder das Tierwohl verbunden sind. Ebenso kann **eine Umweltaussage zu grüner Energie irreführend sein, wenn sie auf Ressourcen beruht, die sich negativ auf die lokale Entwicklung und die Umwelt auswirken, oder** eine Umweltaussage zu Textilien, die Kunststoffpolymere aus recycelten PET-Flaschen enthalten, hinsichtlich des ökologischen Nutzens dieses Aspekts, wenn dieses recycelte Polymer stattdessen innerhalb des geschlossenen Recyclingsystems für Lebensmittelkontaktmaterialien hätte verwendet werden können, das unter dem Gesichtspunkt des Kreislaufprinzips als vorteilhafter angesehen wird.

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Klimabezogene Aussagen sind erfahrungsgemäß besonders häufig unklar und missverständlich und können die Verbraucher leicht in die Irre führen. Dies betrifft insbesondere Umweltaussagen, wonach Produkte oder Unternehmen z. B. „klimaneutral“, „CO<sub>2</sub>-neutral“ oder „zu 100 % CO<sub>2</sub>-kompensiert“ sind oder bis zu einem bestimmten Jahr netto keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen. Solche Angaben beruhen häufig auf der „Kompensation“ von Treibhausgasemissionen durch „CO<sub>2</sub>-Gutschriften“, die außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, z. B. im Rahmen von Projekten zur Aufforstung oder zur Förderung **erneuerbarer Energien**, generiert werden. Die Methoden, die der Kompensation zugrunde liegen, sind sehr unterschiedlich und nicht immer transparent, präzise oder kohärent. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass die vermiedenen oder verringerten Emissionen überschätzt oder doppelt angerechnet werden, da es an Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, **ehrgeizigen** und dynamischen **Baselines**, die vom „Business as usual“ abweichen, und an einer exakten Bilanzierung mangelt. So kommt es zu Kompensationsgutschriften mit geringer Umweltintegrität und Glaubwürdigkeit und zur Irreführung der Verbraucher, wenn sich ausdrückliche Umweltaussagen darauf stützen. Die Kompensation kann Gewerbetreibende auch von

#### *Geänderter Text*

(21) Klimabezogene Aussagen sind erfahrungsgemäß besonders häufig unklar und missverständlich und können die Verbraucher leicht in die Irre führen. Dies betrifft insbesondere Umweltaussagen, wonach Produkte oder Unternehmen z. B. „klimaneutral“, „CO<sub>2</sub>-neutral“ oder „zu 100 % CO<sub>2</sub>-kompensiert“ sind oder bis zu einem bestimmten Jahr netto keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen. Solche Angaben beruhen häufig auf der „Kompensation“ von Treibhausgasemissionen durch „CO<sub>2</sub>-Gutschriften“, die außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, z. B. im Rahmen von Projekten zur Aufforstung oder zur Förderung **von Energie aus erneuerbaren Quellen**, generiert werden. Die Methoden, die der Kompensation zugrunde liegen, sind sehr unterschiedlich und nicht immer transparent, präzise oder kohärent. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass die vermiedenen oder verringerten Emissionen überschätzt oder doppelt angerechnet werden, da es an Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, **ambitionierten** und dynamischen **Ausgangswerten**, die vom „Business as usual“ abweichen, und an einer exakten Bilanzierung mangelt. So kommt es zu Kompensationsgutschriften mit geringer Umweltintegrität und Glaubwürdigkeit und zur Irreführung der Verbraucher, wenn sich ausdrückliche Umweltaussagen darauf stützen. Die Kompensation kann

Emissionsminderungen in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihren Wertschöpfungsketten abhalten. Um einen angemessenen Beitrag zu den globalen Klimaschutzzielen zu leisten, sollten Gewerbetreibende in ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Wertschöpfungsketten der wirksamen Emissionsminderung Vorrang einräumen, **anstatt auf Kompensationen zu setzen**. Die Restemissionen werden je nach sektorspezifischem Minderungspfad vor dem Hintergrund der globalen Klimaziele unterschiedlich hoch sein und müssen durch eine verbesserte Entnahme angegangen werden. Wird dennoch die Kompensation gewählt, so wäre es angemessen, dass auf **Kompensationen** beruhende klimabezogene Aussagen, auch über die künftige Umweltleistung, transparent sind. **Daher sollten bei der Begründung klimabezogener Aussagen alle vom Gewerbetreibenden in Anspruch genommenen Kompensationen für Treibhausgasemissionen separat von den Treibhausgasemissionen des Gewerbetreibenden oder des Produkts berücksichtigt werden. Zudem sollte aus diesen Informationen auch hervorgehen, für welchen Anteil an den Gesamtemissionen Kompensationen in Anspruch genommen werden, ob sich diese Kompensationen auf Emissionsminderungen oder auf Verbesserungen bei der Entnahme beziehen und welche Methoden angewandt werden. Die Begründung klimabezogener Aussagen, die unter anderem auf der Inanspruchnahme von Kompensationen beruhen, muss durch Methoden erfolgen, die die Integrität und korrekte Anrechnung dieser Kompensationen gewährleisten und somit die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Klima kohärent und transparent widerspiegeln.**

Gewerbetreibende auch von Emissionsminderungen in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihren Wertschöpfungsketten abhalten. Um einen angemessenen Beitrag zu den globalen Klimaschutzzielen zu leisten, sollten Gewerbetreibende in ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Wertschöpfungsketten der wirksamen Emissionsminderung Vorrang einräumen, **nicht aber** Kompensationen. Die Restemissionen werden je nach sektorspezifischem Minderungspfad vor dem Hintergrund der globalen Klimaziele unterschiedlich hoch sein und müssen durch eine verbesserte Entnahme angegangen werden. Wird dennoch die Kompensation gewählt, so wäre es angemessen, dass auf **CO<sub>2</sub>-Gutschriften** beruhende klimabezogene Aussagen, auch über die künftige Umweltleistung, transparent sind.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Gewerbetreibende sind zunehmend daran interessiert, Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung eines **Produkts oder** Gewerbetreibenden zu treffen, unter anderem indem sie sich Initiativen zur Förderung von Methoden anschließen, die zu einer Verringerung der Umweltauswirkungen oder zu mehr Kreislaufwirtschaft beitragen könnten. Solche Aussagen sollten im Einklang mit den Vorschriften begründet werden müssen, die für alle ausdrücklichen Umweltaussagen gelten.

#### *Geänderter Text*

(22) Gewerbetreibende sind zunehmend daran interessiert, Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung eines Gewerbetreibenden zu treffen, unter anderem indem sie sich Initiativen zur Förderung von Methoden anschließen, die zu einer Verringerung der Umweltauswirkungen oder zu mehr Kreislaufwirtschaft beitragen könnten. Solche Aussagen sollten im Einklang mit den Vorschriften begründet werden müssen, die für alle ausdrücklichen Umweltaussagen gelten.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Die Informationen, die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogen werden, sollten **wissenschaftlich fundiert sein** und eine sorgfältige Prüfung sollte vorgenommen werden, wenn bestimmte Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte nicht gebührend berücksichtigt sind.

#### *Geänderter Text*

(23) Die Informationen, die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogen werden, sollten **auf unabhängigen, von Fachleuten überprüften, allgemein anerkannten, soliden und überprüfbaren wissenschaftlichen Nachweisen beruhen, d. h. auf Methoden, Konzepten oder Studien, die im Einklang mit bewährten Verfahren in Bezug auf Transparenz entwickelt und von der wissenschaftlichen Gemeinschaft überprüft wurden**, und eine sorgfältige Prüfung sollte vorgenommen

werden, wenn bestimmte Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte nicht gebührend berücksichtigt sind. **Die Methoden müssen öffentlich zugänglich sein, damit die Transparenz und Integrität der Bewertungen sichergestellt sind.**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die Verbraucher können auch durch ausdrückliche Umweltaussagen irreführt werden, mit denen behauptet wird oder aus denen implizit hervorgeht, dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender weniger oder mehr Umweltauswirkungen verursacht oder eine bessere oder schlechtere Umweltleistung erbringt als andere Produkte oder Gewerbetreibende (im Folgenden „vergleichende Umweltaussagen“). Unbeschadet der etwaigen Anwendung der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>83</sup> muss sichergestellt sein, dass bei vergleichenden Umweltaussagen eine angemessene Vergleichbarkeit gegeben ist, damit die Verbraucher auf verlässliche Informationen zurückgreifen können. Wenn **beispielsweise** Indikatoren zu den gleichen Umweltaspekten ausgewählt werden, aber eine andere Formel für die Quantifizierung dieser Indikatoren verwendet wird, sind Vergleiche unmöglich, sodass das Risiko einer Irreführung der Verbraucher besteht. Wenn zwei Gewerbetreibende eine Umweltaussage zum Klimawandel

#### *Geänderter Text*

(27) Die Verbraucher können auch durch ausdrückliche Umweltaussagen irreführt werden, mit denen behauptet wird oder aus denen implizit hervorgeht, dass ein Produkt oder ein Gewerbetreibender weniger oder mehr Umweltauswirkungen verursacht oder eine bessere oder schlechtere Umweltleistung erbringt als andere Produkte oder Gewerbetreibende (im Folgenden „vergleichende Umweltaussagen“). Unbeschadet der etwaigen Anwendung der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>83</sup> muss sichergestellt sein, dass bei vergleichenden Umweltaussagen eine angemessene Vergleichbarkeit gegeben ist, damit die Verbraucher auf verlässliche Informationen zurückgreifen können. **So beruhen beispielsweise die leistungsbezogene Zertifizierung und die prozessbezogene Zertifizierung auf unterschiedlichen Indikatoren, z. B. der Festlegung bestimmter Schwellenwerte, die erreicht werden müssen, oder der Sicherstellung, dass ein bestimmtes Verfahren angewandt wird.** Wenn Indikatoren zu den gleichen

machen, wobei einer nur direkte Umweltauswirkungen und der andere sowohl direkte als auch indirekte Umweltauswirkungen berücksichtigt, sind diese Ergebnisse nicht vergleichbar. Außerdem kann die Entscheidung, den Vergleich auf bestimmte Phasen eines Produktlebenszyklus zu beschränken, zu irreführenden Aussagen führen, wenn keine Transparenz gegeben ist. **Eine vergleichende Umweltaussage** muss **sicherstellen**, dass auch im **Falle** von Produkten, bei denen Rohstoffe, Verwendung und Verarbeitungsketten sehr unterschiedlich sind, wie biobasierte Kunststoffe und Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen, stets die relevantesten Lebenszyklusphasen berücksichtigt werden. Beispielsweise ist die Land- oder Forstwirtschaft für biobasierte Kunststoffe relevant, während für Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen die Gewinnung von Rohöl relevant ist; die Frage, ob ein nennenswerter Anteil eines Produkts auf Deponien landet, ist sehr relevant für Kunststoffe, die unter Deponiebedingungen leicht biologisch abbaubar sind, aber möglicherweise weniger relevant für Kunststoffe, die unter diesen Bedingungen nicht biologisch abgebaut werden.

---

<sup>83</sup> Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).

Umweltaspekten ausgewählt werden, aber eine andere Formel für die Quantifizierung dieser Indikatoren verwendet wird, sind Vergleiche unmöglich, sodass das Risiko einer Irreführung der Verbraucher besteht. Wenn zwei Gewerbetreibende eine Umweltaussage zum Klimawandel machen, wobei einer nur direkte Umweltauswirkungen und der andere sowohl direkte als auch indirekte Umweltauswirkungen berücksichtigt, sind diese Ergebnisse nicht vergleichbar. Außerdem kann die Entscheidung, den Vergleich auf bestimmte Phasen eines Produktlebenszyklus zu beschränken, zu irreführenden Aussagen führen, wenn keine Transparenz gegeben ist. **Bei einer vergleichenden Umweltaussage** muss **sichergestellt sein**, dass auch im **Fall** von Produkten, bei denen Rohstoffe, Verwendung und Verarbeitungsketten sehr unterschiedlich sind, wie biobasierte Kunststoffe und Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen, stets die relevantesten Lebenszyklusphasen berücksichtigt werden. Beispielsweise ist die Land- oder Forstwirtschaft für biobasierte Kunststoffe relevant, während für Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen die Gewinnung von Rohöl relevant ist; die Frage, ob ein nennenswerter Anteil eines Produkts auf Deponien landet, ist sehr relevant für Kunststoffe, die unter Deponiebedingungen leicht biologisch abbaubar sind, aber möglicherweise weniger relevant für Kunststoffe, die unter diesen Bedingungen nicht biologisch abgebaut werden.

---

<sup>83</sup> Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(27a) Es ist wichtig, dass Gewerbetreibende keine allgemeinen Behauptungen wie „bewusst“, „nachhaltig“ oder „verantwortungsbewusst“ aufstellen, die sich ausschließlich auf eine anerkannte hervorragende Umweltleistung stützen, denn diese Begriffe beziehen sich nicht nur auf Umwelteigenschaften, sondern auch auf andere Merkmale, z. B. soziale Merkmale.**

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29a) Es ist wichtig, die Herausforderungen zur Kenntnis zu nehmen, denen sich Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen hinsichtlich ihrer Ressourcen und Fähigkeiten gegenübersehen, insbesondere im Vergleich zu größeren Unternehmen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen, die Anforderungen dieser**

## **Abänderung 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31**

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um sowohl den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden nach dynamischen Marketingstrategien als auch den Bedürfnissen der Verbraucher nach detaillierteren und genaueren Umweltinformationen gerecht zu werden, kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die Bestimmungen über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu ergänzen, indem die Kriterien für eine solche Begründung in Bezug auf bestimmte Aussagen (z. B. klimabezogene Aussagen, einschließlich Aussagen **über Kompensationen**, „Klimaneutralität“ **oder Ähnliches**, Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteil) genauer festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, weitere Vorschriften für die Messung und Berechnung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte und der Umweltleistung zu erlassen und festzulegen, welche Tätigkeiten, Verfahren, Materialien, Emissionen oder Einsatzmöglichkeiten eines Produkts oder Gewerbetreibenden zu den relevanten Umweltauswirkungen und Umweltaspekten signifikant beitragen oder nicht dazu beitragen dürfen, für welche Umweltaspekte und Umweltauswirkungen Primärdaten herangezogen werden sollten und welches die Kriterien für die Bewertung der Genauigkeit von Primär- und

#### *Geänderter Text*

(31) Um sowohl den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden nach dynamischen Marketingstrategien als auch den Bedürfnissen der Verbraucher nach detaillierteren und genaueren Umweltinformationen gerecht zu werden, kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die Bestimmungen über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu ergänzen, indem die Kriterien für eine solche Begründung in Bezug auf bestimmte Aussagen (z. B. klimabezogene Aussagen, einschließlich Aussagen, **die auf CO<sub>2</sub>-Gutschriften für Restemissionen eines Gewerbetreibenden beruhen, etwa** „Klimaneutralität“, **und Aussagen über** Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteil) genauer festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, weitere Vorschriften für die Messung und Berechnung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte und der Umweltleistung zu erlassen und festzulegen, welche Tätigkeiten, Verfahren, Materialien, Emissionen oder Einsatzmöglichkeiten eines Produkts oder Gewerbetreibenden zu den relevanten Umweltauswirkungen und Umweltaspekten signifikant beitragen oder nicht dazu beitragen dürfen, für welche Umweltaspekte und Umweltauswirkungen Primärdaten herangezogen werden sollten und welches

Sekundärdaten sind. In den meisten Fällen dürfte die Kommission erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Überwachung der Entwicklung von Umweltaussagen auf dem Unionsmarkt **die Notwendigkeit sehen**, diese Vorschriften zu erlassen, jedoch kann es im **Falle** bestimmter Arten von Aussagen erforderlich sein, dass die Kommission ergänzende Vorschriften erlässt, bevor die Ergebnisse dieser Überwachung verfügbar sind. Beispielsweise kann der Erlass solcher ergänzender Rechtsakte im **Falle** klimabezogener Aussagen erforderlich sein, um die Bestimmungen über die Begründung von Aussagen, die sich auf **Kompensationen** stützen, umzusetzen.

die Kriterien für die Bewertung der Genauigkeit von Primär- und Sekundärdaten sind. In den meisten Fällen dürfte die Kommission **es** erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Überwachung der Entwicklung von Umweltaussagen auf dem Unionsmarkt **als erforderlich erachten**, diese Vorschriften zu erlassen, jedoch kann es im **Fall** bestimmter Arten von Aussagen erforderlich sein, dass die Kommission ergänzende Vorschriften erlässt, bevor die Ergebnisse dieser Überwachung verfügbar sind. Beispielsweise kann der Erlass solcher ergänzender Rechtsakte im **Fall** klimabezogener Aussagen erforderlich sein, um die Bestimmungen über die Begründung von Aussagen, die sich auf **CO<sub>2</sub>-Gutschriften für Restemissionen eines Gewerbetreibenden** stützen, umzusetzen.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission enthält Leitlinien für die Messung der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Organisationen während des gesamten Lebenszyklus sowie für die Entwicklung von Produktkategorieregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules – PEFCRs) und von Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen (Organisation Environmental Footprint Sectorial Rules – OEFSRs), die einen Vergleich von Produkten anhand **einer Benchmark** ermöglichen. Solche

#### *Geänderter Text*

(32) Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission enthält Leitlinien für die Messung der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Organisationen während des gesamten Lebenszyklus sowie für die Entwicklung von Produktkategorieregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules – PEFCRs) und von Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen (Organisation Environmental Footprint Sectorial Rules – OEFSRs), die einen Vergleich von Produkten anhand **eines Vergleichswerts** ermöglichen. Solche

Kategorieregeln für bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende können herangezogen werden, um die Begründung von Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu untermauern. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um produktgruppen- oder sektorspezifische Regeln festzulegen, wenn dies einen Mehrwert haben könnte. Falls **jedoch** die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten eine für eine Produktgruppe relevante Auswirkungskategorie noch nicht abdeckt, dürfen PEFCRs erst angenommen werden, wenn die relevanten neuen Kategorien von Umweltauswirkungen hinzugefügt wurden. In Bezug auf die Meeresfischerei sollten die PEFCRs beispielsweise die fischereispezifischen Kategorien von Umweltauswirkungen berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit des befischten Bestands. Im Zusammenhang mit dem Weltraum sollten die PEFCRs verteidigungs- und weltraumspezifische Kategorien von Umweltauswirkungen, einschließlich der Nutzung der Umlaufbahnen, berücksichtigen. Was Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, sollten beispielsweise die biologische Vielfalt und der Naturschutz sowie die landwirtschaftlichen Methoden, auch positive externe Effekte der extensiven Landwirtschaft und Tierschutzmaßnahmen, einbezogen werden, bevor die Annahme der PEFCRs in Betracht gezogen werden kann. Im **Falle** von Textilien sollten die PEFCRs als Voraussetzung für ihre Annahme z. B. der Freisetzung von Mikroplastik Rechnung tragen.

Kategorieregeln für bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende können herangezogen werden, um die Begründung von Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu untermauern. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um produktgruppen- oder sektorspezifische Regeln festzulegen, wenn dies einen Mehrwert haben könnte. **Für einige Produktgruppen ist die PEF-Methode jedoch nicht geeignet, um eine allumfassende Umweltbewertung durchzuführen.** Falls die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten eine für eine Produktgruppe relevante Auswirkungskategorie noch nicht abdeckt, dürfen PEFCRs erst angenommen werden, wenn die relevanten neuen Kategorien von Umweltauswirkungen hinzugefügt wurden. In Bezug auf die Meeresfischerei sollten die PEFCRs beispielsweise die fischereispezifischen Kategorien von Umweltauswirkungen berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit des befischten Bestands. Im Zusammenhang mit dem Weltraum sollten die PEFCRs verteidigungs- und weltraumspezifische Kategorien von Umweltauswirkungen, einschließlich der Nutzung der Umlaufbahnen, berücksichtigen. Was Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, sollten beispielsweise die biologische Vielfalt und der Naturschutz sowie die landwirtschaftlichen Methoden, auch positive externe Effekte der extensiven Landwirtschaft und Tierschutzmaßnahmen, einbezogen werden, bevor die Annahme der PEFCRs in Betracht gezogen werden kann. Im **Fall** von Textilien sollten die PEFCRs als Voraussetzung für ihre Annahme z. B. der Freisetzung von Mikroplastik Rechnung tragen. **Um die derzeitige PEF-Methode**

**weiterzuentwickeln und sich mit ihren Unzulänglichkeiten auseinanderzusetzen, ist es wichtig, dass die Kommission die Methoden regelmäßig evaluiert und aktualisiert, um dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen. Außerdem ist es wichtig, dass die Kommission das im Rahmen dieser Richtlinie eingerichtete Konsultationsforum befähigt, zur Entwicklung von PEFCRs und OEFCRs beizutragen.**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(32a) Um die Integrität, Unparteilichkeit und hohe Qualität der Begründung von Umweltaussagen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an die Begründung zu einem besseren Verständnis der Umweltauswirkungen durch die Verbraucher führen, ist es wichtig, dass diese Anforderungen an die Begründung von Umweltaussagen unter Einbeziehung eines ausgewogenen Kreises von Interessenträgern wie Verbraucherorganisationen, nichtstaatlichen Umweltorganisationen, Betreibern von Kennzeichnungssystemen und zuständigen Stellen sowie Vertretern der Industrie, einschließlich Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Vertretern des Handwerks, Gewerkschaften, Gewerbetreibenden, Einzelhändlern und Importeuren ausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Konsultationsforum einrichten, dessen**

***Aufgabe darin besteht, Stellungnahmen dazu abzugeben, ob die bestehenden Vorschriften und Methoden für die Begründung spezifischer Umweltaussagen geeignet sind, und das bei der Vorbereitung der Überarbeitung delegierter Rechtsakte oder der Ausarbeitung neuer delegierter Rechtsakte zu konsultieren ist.***

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Da die Richtlinie 2005/29/EG bereits für irreführende Umweltaussagen gilt, ermöglicht sie den nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden, solche Aussagen zu unterbinden und zu verbieten. Um beispielsweise die Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG zu erfüllen, sollten sich Umweltaussagen nur auf Aspekte beziehen, die für die Umweltauswirkungen des Produkts oder Gewerbetreibenden signifikant sind. Umweltaussagen sollten auch klar und eindeutig im Hinblick darauf sein, auf welche Aspekte des Produkts oder Gewerbetreibenden sie sich beziehen; wichtige Informationen über die Umweltleistung des Produkts **oder Gewerbetreibenden**, die Verbraucher benötigen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, sollten nicht weggelassen oder verschleiert werden. Die Beschreibung, die optische Darstellung und die Gesamtpräsentation des Produkts, einschließlich Layout, Farbwahl, Abbildungen, Töne, Symbole oder Kennzeichnungen, **die Bestandteil der**

#### *Geänderter Text*

(33) Da die Richtlinie 2005/29/EG bereits für irreführende Umweltaussagen gilt, ermöglicht sie den nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden, solche Aussagen zu unterbinden und zu verbieten. Um beispielsweise die Anforderungen der Richtlinie 2005/29/EG zu erfüllen, sollten sich Umweltaussagen nur auf Aspekte beziehen, die für die Umweltauswirkungen des Produkts oder Gewerbetreibenden signifikant sind. Umweltaussagen **und Kennzeichnungssysteme** sollten auch klar und eindeutig im Hinblick darauf sein, auf welche Aspekte des Produkts oder Gewerbetreibenden sie sich beziehen; wichtige Informationen über die Umweltleistung des Produkts, die Verbraucher benötigen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, sollten nicht weggelassen oder verschleiert werden. Die Beschreibung, die optische Darstellung und die Gesamtpräsentation des Produkts, einschließlich **Slogan**, Layout, Farbwahl, Abbildungen, Töne, Symbole, **Marken oder** Kennzeichnungen,

**Umweltaussage sind**, sollten **das Ausmaß** des erzielten Umweltnutzens wahrheitsgetreu und präzise **widerspiegeln** und diesbezüglich **nicht übertreiben**.

sollten **den Umfang** des erzielten Umweltnutzens wahrheitsgetreu und präzise **wiedergeben** und diesbezüglich **keine Übertreibungen enthalten**. **Informationen über die genaue Menge des zertifizierten Materialgehalts eines Produkts – ein Merkmal, auf dem bestimmte Kennzeichnungssysteme beruhen – sollten, falls vorhanden, nicht weggelassen werden, insbesondere wenn der zertifizierte Mindestgehalt Null betragen könnte.**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Wenn sich eine ausdrückliche Umweltaussage auf ein Endprodukt bezieht und relevante Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte des Produkts die Nutzungsphase betreffen und wenn die Verbraucher diese Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte durch entsprechendes Verhalten beeinflussen können, **wie** z. B. durch korrekte Abfalltrennung oder durch Nutzungsmuster mit Auswirkungen auf die Lebensdauer des Produkts, so sollte die Aussage auch Informationen für die Verbraucher darüber enthalten, wie **ihr** Verhalten positiv zum Schutz der Umwelt beitragen **kann**.

#### *Geänderter Text*

(34) Wenn sich eine ausdrückliche Umweltaussage auf ein Endprodukt bezieht und relevante Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte des Produkts die Nutzungsphase **oder das Ende der Lebensdauer** betreffen und wenn die Verbraucher diese Umweltauswirkungen oder Umweltaspekte durch entsprechendes Verhalten beeinflussen können, z. B. durch korrekte Abfalltrennung oder durch Nutzungsmuster mit Auswirkungen auf die Lebensdauer des Produkts, so sollte die Aussage auch Informationen für die Verbraucher darüber enthalten, wie **sie mit ihrem** Verhalten positiv zum Schutz der Umwelt beitragen **können**.

## Abänderung 24

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

### *Vorschlag der Kommission*

(36) Für die Verbraucher sollten die Informationen über das Produkt oder den Gewerbetreibenden, auf das bzw. den sich die ausdrückliche Umweltaussage bezieht, und die Informationen zur Begründung **dieser** Aussage leicht zugänglich sein. Dabei sollten auch die Bedürfnisse älterer Verbraucher berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten die Gewerbetreibenden diese Informationen entweder in physischer Form bereitstellen oder in Form eines Weblinks, QR-Codes oder sonstigen Links, der zu einer Website führt, auf der ausführlichere Informationen über die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Aussage verbreitet wird, zur Verfügung gestellt werden. Um die Durchsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten der Weblink, der QR-Code oder der sonstige Link auch einen einfachen Zugang zur Konformitätsbescheinigung, die sich auf die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage bezieht, und zu den Kontaktdaten der Prüfstelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, sicherstellen.

### *Geänderter Text*

(36) Für die Verbraucher sollten die Informationen über das Produkt oder den Gewerbetreibenden, auf das bzw. den sich die ausdrückliche Umweltaussage bezieht, **einschließlich der Informationen, die sich direkt auf dem Produkt befinden oder dem Produkt beigefügt sind**, und die Informationen zur Begründung **der für das Produkt geltenden** Aussage leicht zugänglich sein. Dabei sollten auch die Bedürfnisse älterer Verbraucher berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten die Gewerbetreibenden diese Informationen entweder in physischer Form bereitstellen oder in Form eines Weblinks, QR-Codes, **digitalen Produktpasses** oder sonstigen Links, der zu einer Website führt, auf der ausführlichere Informationen über die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Aussage verbreitet wird, zur Verfügung gestellt werden. Um die Durchsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten der Weblink, der QR-Code oder der sonstige Link auch einen einfachen Zugang zur Konformitätsbescheinigung, die sich auf die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage bezieht, und zu den Kontaktdaten der Prüfstelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, sicherstellen. **Die zugrunde liegenden Studien, Bewertungen, Methoden oder Berechnungen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943.**

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) **Um potenzielle unverhältnismäßige** Auswirkungen auf Kleinstunternehmen **zu vermeiden**, sollten **diese** von den Anforderungen des Artikels 5 in Bezug auf Informationen über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen ausgenommen werden, es sei denn, diese Unternehmen beabsichtigen die Beantragung einer Konformitätsbescheinigung für ausdrückliche Umweltaussagen, die von den zuständigen Behörden in der gesamten Union anerkannt wird.

#### *Geänderter Text*

(37) **Damit keine potenziell unverhältnismäßigen** Auswirkungen auf Kleinstunternehmen **eintreten**, sollten **sie** von den Anforderungen des Artikels 5 in Bezug auf Informationen über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen ausgenommen werden, es sei denn, diese Unternehmen beabsichtigen die Beantragung einer Konformitätsbescheinigung für ausdrückliche Umweltaussagen, die von den zuständigen Behörden in der gesamten Union anerkannt wird.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Umweltzeichen sollen den Verbrauchern häufig eine zusammenfassende Bewertung der gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden bieten, um direkte Vergleiche zwischen Produkten oder Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Solche zusammenfassenden Bewertungen bergen jedoch das Risiko einer Irreführung der Verbraucher, da der aggregierte

#### *Geänderter Text*

(41) Umweltzeichen sollen den Verbrauchern häufig eine zusammenfassende Bewertung der gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden bieten, um direkte Vergleiche zwischen Produkten oder Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Solche zusammenfassenden Bewertungen bergen jedoch das Risiko einer Irreführung der Verbraucher, da der aggregierte

Indikator die negativen Umweltauswirkungen bestimmter Aspekte des Produkts aufgrund positiverer Umweltauswirkungen anderer Aspekte des Produkts verwässern kann. Wenn die Umweltzeichen von verschiedenen Betreibern entwickelt wurden, unterscheiden sie sich zudem in der Regel hinsichtlich der konkreten Methoden, die der Gesamtbewertung zugrunde liegen, etwa in Bezug auf die berücksichtigten Umweltauswirkungen oder deren Gewichtung. Dies kann dazu führen, dass dasselbe Produkt je nach System unterschiedlich bewertet wird. Dieses Problem betrifft Systeme, die in der Union und in Drittländern eingeführt sind. Dies trägt zur Fragmentierung des Binnenmarkts bei, birgt das Risiko, dass kleinere Unternehmen benachteiligt werden, und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Verbraucher irreführt werden und ihr Vertrauen in Umweltzeichen verlieren. Um dieses Risiko **zu vermeiden** und für eine stärkere Harmonisierung innerhalb des Binnenmarkts zu sorgen, sollten ausdrückliche Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen, die auf einer zusammenfassenden Bewertung der kumulativen Umweltauswirkungen von Produkten oder Gewerbetreibenden beruhen, **als nicht ausreichend begründet gelten, es sei denn, diese zusammenfassende Bewertung stützt sich auf Unionsvorschriften – einschließlich der delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß dieser Richtlinie befugt ist –, mit denen ein unionsweit harmonisiertes System für alle Produkte oder für einzelne Produktgruppen geschaffen wird, dem eine einheitliche Methode zur Gewährleistung von Kohärenz und Vergleichbarkeit zugrunde liegt.**

Indikator die negativen Umweltauswirkungen bestimmter Aspekte des Produkts aufgrund positiverer Umweltauswirkungen anderer Aspekte des Produkts verwässern kann. Wenn die Umweltzeichen von verschiedenen Betreibern entwickelt wurden, unterscheiden sie sich zudem in der Regel hinsichtlich der konkreten Methoden, die der Gesamtbewertung zugrunde liegen, etwa in Bezug auf die berücksichtigten Umweltauswirkungen oder deren Gewichtung. Dies kann dazu führen, dass dasselbe Produkt je nach System unterschiedlich bewertet wird. Dieses Problem betrifft Systeme, die in der Union und in Drittländern eingeführt sind. Dies trägt zur Fragmentierung des Binnenmarkts bei, birgt das Risiko, dass kleinere Unternehmen benachteiligt werden, und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Verbraucher irreführt werden und ihr Vertrauen in Umweltzeichen verlieren. Um dieses Risiko **abzuwenden** und für eine stärkere Harmonisierung innerhalb des Binnenmarkts zu sorgen, sollten ausdrückliche Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen, die auf einer zusammenfassenden Bewertung der kumulativen Umweltauswirkungen von Produkten oder Gewerbetreibenden beruhen, **Anforderungen erfüllen, die die Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Umweltzeichensysteme sicherstellen, auch in Bezug auf ihre Bewertungsmethoden und ihre Steuerung.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Um gegen irreführende ausdrückliche Umweltaussagen, die in Form von Umweltzeichen kommuniziert werden, vorzugehen und das Vertrauen der Verbraucher in Umweltzeichen zu stärken, sollten in der vorliegenden Richtlinie ergänzend zu den Anforderungen des genannten Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG Verwaltungskriterien festgelegt werden, die für alle Umweltzeichensysteme gelten.

#### *Geänderter Text*

(43) Um gegen irreführende ausdrückliche Umweltaussagen, die in Form von Umweltzeichen kommuniziert werden, vorzugehen und das Vertrauen der Verbraucher in Umweltzeichen, ***einschließlich Marken und Logos von Zertifizierungssystemen***, zu stärken, sollten in der vorliegenden Richtlinie ergänzend zu den Anforderungen des genannten Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG Verwaltungskriterien festgelegt werden, die für alle Umweltzeichensysteme gelten.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) ***Um zu vermeiden, dass auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell anerkannte Systeme für Typ-I-Umweltzeichen nach EN ISO 14024 und andere Umweltzeichensysteme überhandnehmen, und um für eine stärkere Harmonisierung im Binnenmarkt zu sorgen, sollten neue nationale oder regionale Umweltzeichensysteme nur noch im Rahmen des Unionsrechts entstehen. Jedoch können die Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, die Entwicklung öffentlicher***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

***Kennzeichnungssysteme auf Unionsebene für Produktgruppen oder Sektoren in Erwägung zu ziehen, für die es im Unionsrecht noch keine solchen Zeichen gibt und bei denen eine Harmonisierung einen Mehrwert für die effiziente Verwirklichung der Nachhaltigkeits- und Binnenmarktziele mit sich bringen würde.***

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Umweltzeichensysteme privater Betreiber können, wenn ihre Zahl zu groß ist und sich ihr Anwendungsbereich überschneidet, für die Verbraucher verwirrend sein oder deren Vertrauen in Umweltzeichen untergraben. Daher sollten die Mitgliedstaaten neue Umweltzeichensysteme von privaten Betreibern nur zulassen, wenn sie im **Vergleich zu den bestehenden nationalen oder regionalen Systemen** einen **erheblichen** Mehrwert bieten, was den ökologischen **Ehrgeiz** der Kriterien für die Vergabe des Zeichens, die Abdeckung relevanter Umweltauswirkungen und die Vollständigkeit der zugrunde liegenden Bewertung angeht. Die Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren für die Genehmigung neuer Umweltzeichensysteme einführen, das auf der Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen durch die unabhängige Prüfstelle beruht. Dies sollte für Systeme innerhalb und außerhalb der Union gelten.

#### *Geänderter Text*

(46) Umweltzeichensysteme privater Betreiber können, wenn ihre Zahl zu groß ist und sich ihr Anwendungsbereich überschneidet, für die Verbraucher verwirrend sein oder deren Vertrauen in Umweltzeichen untergraben. Daher sollten die Mitgliedstaaten **nur zulassen, dass bestehende Umweltzeichensysteme in der Handelspraxis zwischen Unternehmen und Verbrauchern abgebildet werden, nachdem diese Richtlinie ihre Anwendbarkeit erlangt hat und wenn diese Systeme mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen in Einklang stehen, und** neue Umweltzeichensysteme von privaten Betreibern nur **dann** zulassen, wenn sie im **Einklang mit dieser Richtlinie** einen Mehrwert bieten, was den ökologischen **Anspruch** der Kriterien für die Vergabe des Zeichens, die Abdeckung relevanter Umweltauswirkungen und die Vollständigkeit der zugrunde liegenden Bewertung angeht. Die Mitgliedstaaten sollten ein Verfahren für die Genehmigung neuer Umweltzeichensysteme einführen, das auf der Ausstellung von

Konformitätsbescheinigungen durch die unabhängige Prüfstelle beruht, **und die Aussagen bestehender Umweltzeichen- und Nachhaltigkeitskennzeichnungs- und -zertifizierungssysteme bewerten**. Dies sollte für Systeme innerhalb und außerhalb der Union **und auch für bestehende Systeme** gelten.

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und die Durchsetzung der Bestimmungen über **neue nationale und regionale** offiziell anerkannte **Umweltzeichensysteme und neue** private Umweltzeichensysteme zu erleichtern, sollte die Kommission eine Liste der Systeme veröffentlichen, die entweder auf dem Unionsmarkt weiter verwendet oder eingeführt werden dürfen.

#### *Geänderter Text*

(47) Um für Rechtssicherheit zu sorgen und die Durchsetzung der Bestimmungen über offiziell anerkannte private Umweltzeichensysteme zu erleichtern, sollte die Kommission eine Liste der Systeme veröffentlichen, die entweder auf dem Unionsmarkt weiter verwendet oder eingeführt werden dürfen.

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Um ein harmonisiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Bewertung und Genehmigung von Umweltzeichensystemen, die von privaten

#### *Geänderter Text*

(48) Um **für** ein harmonisiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Bewertung und Genehmigung von Umweltzeichensystemen, die von privaten

Betreibern entwickelt werden, zu **gewährleisten** und um ein Verfahren zur Genehmigung von Systemen, die von Behörden außerhalb der Union eingeführt wurden, durch die Kommission zu schaffen, **sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse für den Erlass gemeinsamer Vorschriften übertragen werden, die der Festlegung detaillierter Anforderungen an** die Genehmigung solcher Umweltzeichensysteme, der Form und des Inhalts der Belege und der Verfahrensregeln für die Genehmigung solcher Systeme **dienen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>85</sup> ausgeübt werden.**

---

<sup>85</sup> **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).**

Betreibern entwickelt werden, zu **sorgen** und um ein Verfahren zur Genehmigung von Systemen, die von Behörden außerhalb der Union eingeführt wurden, durch die Kommission zu schaffen, **wird** der Kommission **die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen gemeinsame Vorschriften mit detaillierten Anforderungen für** die Genehmigung solcher Umweltzeichensysteme, der Form und des Inhalts der Belege und der Verfahrensregeln für die Genehmigung solcher Systeme **festgelegt werden.**

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass ausdrückliche Umweltaussagen die Umweltleistung und die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Aussage sind, korrekt **widerspiegeln** und den neuesten wissenschaftlichen

#### *Geänderter Text*

(49) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass ausdrückliche Umweltaussagen **und Umweltzeichensysteme** die Umweltleistung und die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Aussage sind, **die direkt auf dem Produkt**

Erkenntnissen Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass der Gewerbetreibende, der die Aussage trifft, die Begründung der Aussage und die diesbezügliche Kommunikation mindestens alle 5 Jahre **überprüft** und **aktualisiert**, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen.

**getroffen wird oder dem Produkt beigefügt ist**, korrekt **wiedergeben** und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass der Gewerbetreibende, der die Aussage trifft, **und Umweltzeichensysteme** die Begründung der Aussage und die diesbezügliche Kommunikation mindestens alle 5 Jahre **überprüfen** und **aktualisieren**, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen.

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(49a) Nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie für Tabakerzeugnisse 2014/40/EU sind Umweltaussagen auf Tabakerzeugnissen und -verpackungen untersagt; jedoch ist nicht untersagt, dass Unternehmen der Tabakindustrie Umweltaussagen zu ihren Tätigkeiten insgesamt machen, insbesondere durch Werbekampagnen zu ihrer Umweltleistung, was zu einer Irreführung der Verbraucher führen könnte. Daher sollten keine Umweltaussagen über die Tätigkeiten der Tabakindustrie zugelassen werden.**

### Abänderung 34

## Vorschlag für eine Richtlinie

### Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Damit die zuständigen Behörden die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie effizienter kontrollieren können und möglichst verhindert wird, dass unbegründete ausdrückliche Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen, auf den Markt gelangen, sollten Prüfstellen, die die in der Richtlinie festgelegten harmonisierten Anforderungen erfüllen, kontrollieren, ob sowohl die für die Begründung als auch die für die Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen verwendeten Informationen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. **Um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden**, sollte die Überprüfung **in jedem Fall** stattfinden, bevor die Umweltaussagen veröffentlicht oder Umweltzeichen verwendet werden. Die Prüfstelle kann **gegebenenfalls** mehrere Arten der Kommunikation im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Umweltaussage angeben, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, **um zu vermeiden, dass** jedes Mal, wenn sich die Art der Kommunikation geringfügig ändert, ohne dass **dies** die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt, eine erneute Zertifizierung erforderlich ist. Um Gewerbetreibenden die Einhaltung der Vorschriften über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation, einschließlich Umweltzeichen, zu erleichtern, sollte bei der Überprüfung die Art und der Inhalt der Aussage oder des Umweltzeichens berücksichtigt werden, einschließlich der Frage, ob sie als unlauter im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG

#### *Geänderter Text*

(51) Damit die zuständigen Behörden die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie effizienter kontrollieren können und möglichst verhindert wird, dass unbegründete ausdrückliche Umweltaussagen, einschließlich Umweltzeichen, auf den Markt gelangen, sollten Prüfstellen, die die in der Richtlinie festgelegten harmonisierten Anforderungen erfüllen, kontrollieren, ob sowohl die für die Begründung als auch die für die Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen verwendeten Informationen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. **Damit die Verbraucher nicht irreführt werden**, sollte die Überprüfung stattfinden, bevor die Umweltaussagen veröffentlicht oder Umweltzeichen verwendet werden. **Um jedoch das Entstehen von Abfällen von Produkten oder Verpackungen zu vermeiden, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bedruckt wurden, können die Mitgliedstaaten eine Übergangsfrist zwischen dem Inkrafttreten und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einführen, in der bereits zur Prüfung vorgelegte Umweltaussagen verwendet werden können. Die Mitgliedstaaten können der Überprüfung bestehender Umweltaussagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemacht wurden, Vorrang einräumen.** Die Prüfstelle kann, **falls zweckmäßig**, mehrere Arten der Kommunikation im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Umweltaussage angeben, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, **damit nicht** jedes Mal, wenn sich die Art der Kommunikation

erscheinen.

geringfügig ändert, ohne dass **dadurch** die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt **wäre**, eine erneute Zertifizierung erforderlich ist. Um Gewerbetreibenden die Einhaltung der Vorschriften über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation, einschließlich Umweltzeichen, zu erleichtern, sollte bei der Überprüfung die Art und der Inhalt der Aussage oder des Umweltzeichens berücksichtigt werden, einschließlich der Frage, ob sie als unlauter im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG erscheinen.

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Um Gewerbetreibenden im gesamten Binnenmarkt Rechtssicherheit in Bezug auf die Übereinstimmung der ausdrücklichen Umweltaussagen mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu bieten, sollte die Konformitätsbescheinigung von den zuständigen Behörden in der gesamten Union anerkannt werden. Kleinstunternehmen sollten **die Möglichkeit haben**, eine solche Bescheinigung **zu** beantragen, wenn sie ihre Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zertifizieren lassen und **von** der Anerkennung des Zertifikats in der ganzen Union **profitieren** möchten. Die Konformitätsbescheinigung sollte jedoch der Prüfung der Umweltaussage durch die Behörden oder Gerichte, die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG

#### *Geänderter Text*

(52) Um Gewerbetreibenden im gesamten Binnenmarkt Rechtssicherheit in Bezug auf die Übereinstimmung der ausdrücklichen Umweltaussagen mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu bieten, sollte die Konformitätsbescheinigung von den zuständigen Behörden in der gesamten Union anerkannt werden. Kleinstunternehmen **sowie kleine Unternehmen, die von der Übergangsfrist Gebrauch machen**, sollten eine solche Bescheinigung beantragen **können**, wenn sie ihre Aussagen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zertifizieren lassen und **einen Nutzen aus** der Anerkennung des Zertifikats in der ganzen Union **ziehen** möchten. Die Konformitätsbescheinigung sollte jedoch der Prüfung der Umweltaussage durch die Behörden oder Gerichte, die für die

zuständig sind, nicht vorgreifen.

Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG  
zuständig sind, nicht vorgreifen.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

#### *Vorschlag der Kommission*

(53) Um einheitliche Bedingungen für die Bestimmungen über die Überprüfung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen zu gewährleisten und die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Überprüfung zu erleichtern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie ein einheitliches Format für Konformitätsbescheinigungen und die technischen Mittel für die Ausstellung solcher Bescheinigungen festlegt. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>86</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>86</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

#### *Geänderter Text*

(53) Um einheitliche Bedingungen für die Bestimmungen über die Überprüfung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen zu gewährleisten und die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Überprüfung zu erleichtern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie ein einheitliches Format für Konformitätsbescheinigungen und die technischen Mittel für die Ausstellung solcher Bescheinigungen festlegt. **Mit diesem einheitlichen Formular sollte die Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen durch die zuständigen Behörden in der gesamten Union erleichtert werden.** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>86</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>86</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

#### *Vorschlag der Kommission*

(54) Kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) sollten die Möglichkeiten nutzen können, die der Markt für nachhaltigere Produkte bietet, doch könnten sie mit verhältnismäßig höheren Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einigen der Anforderungen an die Begründung und Überprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen konfrontiert sein. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Informationen bereitstellen und das Bewusstsein dafür schärfen, wie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können, für gezielte, spezialisierte Schulungen sorgen und solchen KMU, die ausdrückliche Umweltaussagen über ihre Produkte oder Tätigkeiten machen wollen, spezifische Unterstützung, auch finanzieller Art, gewähren. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

#### *Geänderter Text*

(54) **Kleinstunternehmen sowie** kleine und mittlere Unternehmen sollten die Möglichkeiten nutzen können, die der Markt für nachhaltigere Produkte bietet, doch könnten sie mit verhältnismäßig höheren Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einigen der Anforderungen an die Begründung und Überprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen konfrontiert sein. Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** sollten angemessene Informationen bereitstellen und das Bewusstsein dafür schärfen, wie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können, für gezielte, spezialisierte Schulungen sorgen und solchen KMU, die ausdrückliche Umweltaussagen über ihre Produkte oder Tätigkeiten machen wollen, spezifische Unterstützung, auch finanzieller Art, gewähren. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen. **Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der gesamten Union zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten einen regelmäßigen Dialog über Unterstützungsmaßnahmen führen, die für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen auf regionaler bzw. nationaler Ebene eingerichtet wurden. Damit Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen nicht mit**

***unverhältnismäßig höheren Kosten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Anforderungen dieser Richtlinie konfrontiert werden, sollte die Kommission darüber hinaus einige Initiativen im Rahmen von Finanzprogrammen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Erwägung ziehen, wenn sie für ihre Produkte oder Tätigkeiten ausdrückliche Umweltaussagen machen wollen.***

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56

#### *Vorschlag der Kommission*

(56) **Um sicherzustellen, dass** die Ziele dieser Richtlinie erreicht und die Anforderungen wirksam durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden benennen. Da jedoch die Artikel 5 und 6 dieser Richtlinie eng mit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG zusammenhängen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für die Durchsetzung dieselben zuständigen Behörden zu benennen, die auch für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständig sind. Aus Gründen der Kohärenz sollte es Mitgliedstaaten, die sich hierfür entscheiden, **abweichend von den Durchsetzungsvorschriften der vorliegenden Richtlinie** möglich sein, sich auf die von ihnen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/29/EG festgelegten Durchsetzungsmittel und -befugnisse zu stützen. In Fällen, in denen es im

#### *Geänderter Text*

(56) **Damit** die Ziele dieser Richtlinie erreicht und die Anforderungen wirksam durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden benennen. Da jedoch die Artikel 5 und 6 dieser Richtlinie eng mit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG zusammenhängen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für die Durchsetzung dieselben zuständigen Behörden zu benennen, die auch für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständig sind. Aus Gründen der Kohärenz sollte es Mitgliedstaaten, die sich hierfür entscheiden, möglich sein, sich auf die von ihnen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/29/EG festgelegten Durchsetzungsmittel und -befugnisse zu stützen. In Fällen, in denen es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehr als eine benannte zuständige Behörde

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehr als eine benannte zuständige Behörde gibt, sollte der Mitgliedstaat für eine enge Zusammenarbeit zwischen allen benannten zuständigen Behörden sorgen, **um sicherzustellen, dass** diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen.

gibt, sollte der Mitgliedstaat für eine enge Zusammenarbeit zwischen allen benannten zuständigen Behörden sorgen, **damit** diese ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65

#### *Vorschlag der Kommission*

(65) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>89</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>89</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

#### *Geänderter Text*

(65) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, **auch mit dem Konsultationsforum und** auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>89</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>89</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 67

#### *Vorschlag der Kommission*

(67) Hält es die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung dieser Richtlinie für angemessen, eine Überprüfung dieser Richtlinie vorzuschlagen, sollten auch die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit weiterer Bestimmungen über die obligatorische Anwendung einer gemeinsamen Methode zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen, **die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme solcher, deren Verwendung als wesentlich für die Gesellschaft erachtet wird**, oder die weitere Harmonisierung der Anforderungen an die Begründung spezifischer Umweltaussagen über Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen in Betracht gezogen werden.

#### *Geänderter Text*

(67) Hält es die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung dieser Richtlinie für angemessen, eine Überprüfung dieser Richtlinie vorzuschlagen, sollten auch die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit weiterer Bestimmungen über die obligatorische Anwendung einer gemeinsamen Methode zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen oder die weitere Harmonisierung der Anforderungen an die Begründung spezifischer Umweltaussagen über Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen in Betracht gezogen werden.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 68

#### *Vorschlag der Kommission*

(68) Die Verwendung besonders

#### *Geänderter Text*

(68) Die Verwendung besonders

schädlicher Stoffe, insbesondere in Konsumgütern, sollte in der Union schrittweise ganz eingestellt werden, um erhebliche Schäden für die **menschliche Gesundheit** und die Umwelt zu vermeiden und zu verhindern. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>90</sup> **verbietet** die Kennzeichnung von Gemischen und Stoffen, die gefährliche Chemikalien enthalten, als „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder sonstige Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass diese Verpflichtung erfüllt wird. Wie in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit angekündigt, wird die Kommission Kriterien für „wesentliche Verwendungszwecke“ festlegen, die für die Anwendung dieses Begriffs in allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union maßgeblich sind. .

schädlicher Stoffe, insbesondere in Konsumgütern, sollte in der Union schrittweise ganz eingestellt werden, um erhebliche Schäden für die **Gesundheit des Menschen** und die Umwelt zu vermeiden und zu verhindern. **Die Kommission sollte einen Bericht über die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen auf Produkten, die Schadstoffe enthalten, vorlegen und bewerten, bei welchen Produkten oder Produktgruppen die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen irreführend ist. Da durch derlei Aussagen dem Verbrauch von Produkten Vorschub geleistet werden kann, die umwelt- oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verwendung solcher ausdrücklichen Umweltaussagen einzuschränken oder zu verbieten. In ihrem Bericht könnte die Kommission auch prüfen, ob es angemessen wäre, bestimmte Kriterien für das EU-Umweltzeichen, die in der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 hinsichtlich der Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen/Gemischen festgelegt sind, für die möglichen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen im Rahmen dieser Richtlinie heranzuziehen. Nach Maßgabe der** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>90</sup> **sind** die Kennzeichnung von Gemischen und Stoffen, die gefährliche Chemikalien enthalten, als „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder sonstige Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, **verboten**. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass

diese Verpflichtung erfüllt wird. Wie in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit angekündigt, wird die Kommission Kriterien für „wesentliche Verwendungszwecke“ festlegen, die für die Anwendung dieses Begriffs in allen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union maßgeblich sind. .

---

<sup>90</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

---

<sup>90</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Anwendungsbereich

*Geänderter Text*

**Gegenstand und** Anwendungsbereich

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und**

**Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umweltaussagen zu oder im Zusammenhang mit auf dem Markt bereitgestellten Produkten oder Gewerbetreibenden, die Produkte auf dem Markt bereitstellen, ein hohes Verbraucher- und Umweltschutzniveau sicherzustellen und gleichzeitig zum Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.**

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Richtlinie gilt für ausdrückliche Umweltaussagen, die Gewerbetreibende über Produkte oder über Gewerbetreibende im Zusammenhang mit **Geschäftspraktiken** von Unternehmen gegenüber Verbrauchern **treffen**.

#### *Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie gilt für ausdrückliche Umweltaussagen, die Gewerbetreibende über **in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene** Produkte **treffen, auch über Online-Plattformen**, oder über Gewerbetreibende **und Umweltzeichensysteme** im Zusammenhang mit **der Geschäftspraxis** von Unternehmen gegenüber Verbrauchern.

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

**i) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

**Rates<sup>103</sup>,**

---

**<sup>103</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).**

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe k

*Vorschlag der Kommission*

**k) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>105</sup>,**

---

**<sup>105</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe o

*Vorschlag der Kommission*

**o) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>109</sup> und andere Unionsvorschriften, nationale**

*Geänderter Text*

**o) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>109</sup>, *Verordnung (EU) 2019/2088 des***

oder internationale Vorschriften, Normen oder Leitlinien für Finanzdienstleistungen, Finanzinstrumente und Finanzprodukte,

---

<sup>109</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

**Europäischen Parlaments und des Rates** und andere Unionsvorschriften, nationale oder internationale Vorschriften, Normen oder Leitlinien für Finanzdienstleistungen, Finanzinstrumente und Finanzprodukte,

---

<sup>109</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe o a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**oa) Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen;**

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe p

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**p) andere bestehende oder künftige Unionsvorschriften, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen bestimmte ausdrückliche Umweltaussagen über bestimmte Produkte oder Gewerbetreibende gemacht werden können oder müssen, oder Unionsvorschriften, in denen Anforderungen an die Bewertung oder Mitteilung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder der Umweltleistung bestimmter Produkte oder Gewerbetreibender oder Bedingungen für Umweltzeichensysteme festgelegt werden.**

**entfällt**

## **Abänderung 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 2 genannte Liste zu ändern und neue oder überarbeitete Rechtsvorschriften zu streichen oder hinzuzufügen, wenn sie ein Anforderungsniveau vorsehen, das mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen als gleichwertig angesehen werden kann. Zu den Anforderungen, die gleichwertig sein müssen, gehören**

**a) der Umfang der Offenlegung von Informationen,**

**b) die Anforderungen an die**

**Überprüfung durch Dritte vor dem  
Inverkehrbringen der Aussage,  
c) der Grad der Durchsetzung.**

## **Abänderung 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 8**

#### *Vorschlag der Kommission*

8. „Umweltzeichen“ ein Nachhaltigkeitssiegel, das **ausschließlich oder überwiegend** Umweltaspekte eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt;

#### *Geänderter Text*

8. „Umweltzeichen“ ein Nachhaltigkeitssiegel, das **einen oder mehrere** Umweltaspekte eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt;

## **Abänderung 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

12. „Wertschöpfungskette“ alle Tätigkeiten und Prozesse, die Teil des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Tätigkeit eines Gewerbetreibenden sind, einschließlich der Wiederaufarbeitung;

#### *Geänderter Text*

12. „Wertschöpfungskette“ alle Tätigkeiten und Prozesse, die Teil des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Tätigkeit eines Gewerbetreibenden sind, einschließlich der Wiederaufarbeitung, **der Wiederverwendung, des Recycling, und der Entsorgung am Ende der Lebensdauer;**

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 15

#### *Vorschlag der Kommission*

15. „Sekundärdaten“ Daten, die aus anderen Quellen als Primärdaten stammen, einschließlich aus Literaturstudien, technischen Studien und Patenten;

#### *Geänderter Text*

15. „Sekundärdaten“ Daten, die aus anderen Quellen als Primärdaten stammen, einschließlich aus **von Fachkollegen geprüften** Literaturstudien, technischen Studien und Patenten;

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 19

#### *Vorschlag der Kommission*

19. „Umweltauswirkung“ jede positive oder negative Umweltveränderung, die ganz oder teilweise auf die Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder eines Sektors oder auf ein Produkt oder eine Produktgruppe während des Lebenszyklus der Produkte zurückzuführen ist.

#### *Geänderter Text*

19. „Umweltauswirkung“ jede **messbare** positive oder negative Umweltveränderung, die ganz oder teilweise auf die Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder eines Sektors oder auf ein Produkt oder eine Produktgruppe während des Lebenszyklus der Produkte zurückzuführen ist.

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 19 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**19a. „Umweltzeichensysteme“  
Zertifizierungssysteme, mit denen  
bescheinigt wird, dass ein Produkt, ein  
Verfahren oder ein Gewerbetreibender  
die Anforderungen an ein Umweltzeichen  
erfüllt.**

## **Abänderung 56**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) enthält Angaben darüber, ob sich die Aussage auf das gesamte Produkt, einen Teil eines Produkts oder bestimmte Aspekte eines Produkts bzw. auf alle Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder auf einen bestimmten Teil oder Aspekt dieser Tätigkeiten bezieht, soweit dies für die Aussage relevant ist,

a) enthält Angaben darüber, ob sich die Aussage auf das gesamte Produkt, einen Teil eines Produkts, **einen Abschnitt des Lebenszyklus eines Produkts**, oder bestimmte Aspekte eines Produkts bzw. auf alle Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden oder auf einen bestimmten Teil oder Aspekt dieser Tätigkeiten bezieht, soweit dies für die Aussage relevant ist,

## **Abänderung 57**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) stützt sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse, verwendet

b) stützt sich auf **unabhängige**, allgemein anerkannte, **solide und**

genaue Informationen und berücksichtigt einschlägige internationale Standards,

**überprüfbare** wissenschaftliche Erkenntnisse, **die einer Begutachtung durch Fachkollegen unterzogen wurden**, verwendet genaue Informationen und berücksichtigt einschlägige **Unionsstandards oder** internationale Standards,

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) berücksichtigt bei Aussagen über die Umwelleistung alle Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen, die für die Bewertung der Umwelleistung von Bedeutung sind,

#### *Geänderter Text*

d) berücksichtigt bei Aussagen über die Umwelleistung alle Umweltaspekte oder Umweltauswirkungen, die für die Bewertung der Umwelleistung von Bedeutung sind, **einschließlich im Hinblick auf den Lebenszyklus**,

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) enthält Feststellungen darüber, ob die Verbesserung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte oder der Umwelleistung, die Gegenstand der Aussage sind, **erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den** Umweltauswirkungen auf den Klimawandel, den Ressourcenverbrauch und die Kreislaufwirtschaft, die

#### *Geänderter Text*

g) enthält Feststellungen darüber, ob die Verbesserung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte oder der Umwelleistung, die Gegenstand der Aussage sind, **zulasten der Umwelt und bestimmter** Umweltauswirkungen, **einschließlich** auf den Klimawandel, den Ressourcenverbrauch und die Kreislaufwirtschaft, die nachhaltige

nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, die Umweltverschmutzung, die biologische Vielfalt, das Tierwohl und die Ökosysteme **zur Folge hat,**

Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, die Umweltverschmutzung, die biologische Vielfalt, das Tierwohl und die Ökosysteme **erzielt wurden,**

## Abänderungen 156 und 167

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) weist alle geltend gemachten **Kompensationen für Treibhausgasemissionen** als zusätzliche Umweltinformation separat von allen sonstigen Treibhausgasemissionen aus, gibt an, ob sich diese **Kompensationen** auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen beziehen, **und beschreibt das hohe Maß an Integrität sowie die korrekte Anrechnung der zugrunde gelegten Kompensationen, um die behauptete Auswirkung auf das Klima zu belegen,**

#### *Geänderter Text*

h) weist alle geltend gemachten **CO<sub>2</sub>-Gutschriften** als zusätzliche Umweltinformation separat von allen sonstigen Treibhausgasemissionen aus **und** gibt an, ob sich diese **Gutschriften** auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen beziehen,

## Abänderungen 157 und 168

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ha) enthält bei der Geltendmachung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften gemäß Absatz 3b Angaben über den Anteil der Restemissionen, ausgedrückt als Anteil an**

*den Emissionen im Basisjahr, den Anteil der biogenen und fossilen Emissionen an diesen Restemissionen sowie die Menge und Art der den geltend gemachten Gutschriften zugrunde liegenden Tätigkeit (dauerhafte CO<sub>2</sub>-Entnahme, CO<sub>2</sub>-Speicherung in Produkten, Bindung von Kohlenstoff durch klimaeffiziente Landwirtschaft oder Verringerungen der Emissionen aus Böden im Sinne der [Verordnung zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO<sub>2</sub>-Entnahmen, klimaeffizienter Landwirtschaft und CO<sub>2</sub>-Speicherung in Produkten]) und Nachweise, dass die Gutschriften ordnungsgemäß aus dem Register des Zertifizierungssystems gelöscht wurden, damit sie nicht doppelt angerechnet werden,*

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) enthält Primärdaten, **die dem Gewerbetreibenden** für die Aussage über Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung zur Verfügung stehen,

#### *Geänderter Text*

i) enthält Primärdaten für die Aussage über Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung, **die dem Gewerbetreibenden** zur Verfügung stehen **oder von ihm beschafft werden können, einschließlich durch Besitz, Forschung oder Beschaffung,**

## Abänderung 63

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

j) enthält, **sofern keine Primärdaten verfügbar sind**, relevante Sekundärdaten über Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung, die für die spezifische Wertschöpfungskette des Produkts oder den Gewerbetreibenden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht, repräsentativ sind.

*Geänderter Text*

j) enthält, **als Ergänzung zu Primärdaten**, relevante Sekundärdaten über Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung, die für die spezifische Wertschöpfungskette des Produkts oder den Gewerbetreibenden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht, repräsentativ sind, **wobei zu begründen ist, warum Sekundärdaten verwendet wurden**.

**Abänderung 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ja) enthält bei der Geltendmachung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften für Beitragsansprüche einen Nachweis dafür, dass sichergestellt wird, dass kein finanzieller Beitrag zur Behauptung einer verbesserten Klima- oder Umweltwirkung des Produkts oder Gewerbetreibenden verwendet wird, und alle finanziellen Beiträge als zusätzliche Umweltinformationen von den Klima- oder Umweltwirkungen des Produkts oder Gewerbetreibenden getrennt sind.**

**Abänderungen 159 und 169**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Umweltaussagen, gemäß denen ein Produkt neutrale, reduzierte oder positive Umweltauswirkungen hat, die auf der Geltendmachung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften beruhen, sind im Einklang mit Richtlinie 2005/29/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel] verboten.***

## Abänderungen 160 und 170

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Aussagen zu Kompensationen, die auf der Geltendmachung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften beruhen, können nur mit Bezug auf die Restemissionen eines Gewerbetreibenden im Einklang mit dem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 4a getroffen werden. Bei Aussagen über die künftige Umweltleistung auf der Grundlage der Geltendmachung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften hält der Gewerbetreibende die einschlägigen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 ein. Die geltend gemachten CO<sub>2</sub>-Gutschriften müssen zertifizierte, im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen vergebene Einheiten oder andere Einheiten gemäß Absatz 3c sein. Dient die Geltendmachung von Einheiten zur Kompensation fossiler Emissionen, so ist die Aussage durch dauerhafte Entnahme im Sinne der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für***

*die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen zu begründen.*

## **Abänderungen 161 und 171**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3c) Zertifizierte Einheiten, die nicht nach der [Verordnung zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO<sub>2</sub>-Entnahmen, klimaeffizienter Landwirtschaft und CO<sub>2</sub>-Speicherung in Produkten] vergeben wurden, können in hinreichend begründeten Fällen geltend gemacht werden, sofern diese Systeme von der Kommission als zur Liste der konformen Systeme gehörend anerkannt sind und mindestens die gleichwertigen Anforderungen erfüllen wie die in der [Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO<sub>2</sub>-Entnahmen, klimaeffizienter Landwirtschaft und CO<sub>2</sub>-Speicherung in Produkten] vorgesehenen Systeme, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Überwachung, Berichterstattung, Überprüfung und Haftung, und sofern sichergestellt ist, dass keine doppelte Anrechnung erfolgt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um anerkannte CO<sub>2</sub>-Gutschriften aufzuführen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie diese gleichwertigen Anforderungen erfüllen.*

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 3 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3d) Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission einen Bericht über die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen für Produkte oder Produktgruppen vor, die Stoffe oder Zubereitungen bzw. Gemische enthalten, die den Kriterien für die Einstufung als giftig, umweltgefährdend, karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR), Ursache für endokrine Disruption für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt, persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT), sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (vPvB), persistent, mobil und toxisch (PMT) oder sehr persistent und sehr mobil (vPvM) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sind, und die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur genannten Stoffe. In diesem Bericht wird bewertet, bei welchen Produkten oder Produktgruppen die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen irreführend ist, und es wird geprüft, ob die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen für diese Produkte oder Produktgruppen eingeschränkt oder verboten werden**

*muss, um irreführende Angaben zu verhindern und zum Schutz der Gesundheit des Menschen und zum Umweltschutz beizutragen.*

*Ergibt der Bericht, dass die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen bei einem Produkt oder einer Produktgruppe, das bzw. die die in Unterabsatz 1 genannten Stoffe oder Zubereitungen bzw. Gemische enthält, irreführend ist, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um die Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu ergänzen, indem Einschränkungen oder Verbote für die Verwendung ausdrücklicher Umweltaussagen für dieses Produkt oder diese Produktgruppe eingeführt werden.*

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Werden bei der regelmäßigen Überwachung der Entwicklungen von Umweltaussagen gemäß Artikel 20 Unterschiede bei der Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen für bestimmte Aussagen festgestellt und **behindern** diese Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarkts, oder stellt die Kommission fest, dass das Fehlen von Anforderungen für spezifische Aussagen zu einer allgemeinen Irreführung

#### *Geänderter Text*

(4) Werden bei der regelmäßigen Überwachung der Entwicklungen von **ausdrücklichen** Umweltaussagen gemäß Artikel 20 Unterschiede bei der Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen für bestimmte Aussagen festgestellt und **beeinträchtigen** diese Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarkts oder stellt die Kommission fest, dass das Fehlen von Anforderungen für spezifische Aussagen zu einer

der Verbraucher **führt, kann** die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 **erlassen**, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu ergänzen, indem sie

allgemeinen Irreführung der Verbraucher **führen könnte, so erlässt** die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zu ergänzen, indem sie

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe -a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) relevante Umweltauswirkungen bestimmt, die von der Begründung abgedeckt werden müssen;**

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) spezifische lebenszyklusbasierte Regeln für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen für bestimmte Produktgruppen und Sektoren festlegt.

c) spezifische lebenszyklusbasierte Regeln für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen für bestimmte Produktgruppen und Sektoren festlegt, **falls zweckmäßig auch auf der Grundlage der Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks und der Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen, wenn diese Regeln sämtliche für die Produktkategorie oder den Gewerbetreibenden relevanten**

**Umweltauswirkungen oder -aspekte abdecken.**

**Abänderungen 162/rev und 172**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Zur Ergänzung der Bestimmungen über die Verwendung zertifizierter Einheiten für Restemissionen eines Gewerbetreibenden erlässt die Kommission bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 18, um unter Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit und in Absprache mit dem Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel eine Methode zur Bestimmung der Restemissionen festzulegen, die auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist.**

**Abänderung 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 3 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Bis zum ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] ermittelt die Kommission die häufigsten ausdrücklichen Umweltaussagen auf dem Unionsmarkt und veröffentlicht einen**

**Arbeitsplan mit einer Liste der Aussagen, deren Ergänzung die Kommission mit dem in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt beabsichtigt. Dieser Arbeitsplan wird mindestens alle drei Jahre aktualisiert.**

## **Abänderung 73**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Bis zum ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] erlässt die Kommission Leitlinien, um die Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zu erleichtern.**

## **Abänderung 74**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) bestehende Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks und Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen,**

## **Abänderung 75**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) den einfachen Zugang zu Informationen und Daten im Hinblick auf deren Bewertung und Nutzung durch kleine und mittlere Unternehmen.

*Geänderter Text*

d) den einfachen Zugang zu Informationen und Daten im Hinblick auf deren Bewertung und Nutzung durch **Kleinstunternehmen**, kleine und mittlere Unternehmen.

**Abänderung 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Liegen keine anerkannten wissenschaftlichen Methoden vor oder reichen die Nachweise für die Bewertung von Umweltauswirkungen und -aspekten nicht aus, so muss der Ausschluss dieser Auswirkungen transparent sein, und es werden Anstrengungen unternommen, um Methoden zu entwickeln und Nachweise zu sammeln, die eine Bewertung der jeweiligen Auswirkungen ermöglichen. Solange noch keine Methode entwickelt ist, die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen entspricht, dürfen keine Aussagen zu diesen Umweltauswirkungen gemacht werden.**

**Abänderung 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die für die Bewertung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung der Produkte oder Gewerbetreibenden verwendeten Informationen **und** Daten, anhand **derer** der Vergleich vorgenommen wird, entsprechen den Informationen **und** Daten, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder Umweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden verwendet werden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht,

*Geänderter Text*

a) die für die Bewertung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung der Produkte oder Gewerbetreibenden verwendeten Informationen, Daten **und Methoden**, anhand **deren** der Vergleich vorgenommen wird, entsprechen den Informationen, Daten **und Methoden**, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder Umweltleistung des Produkts oder Gewerbetreibenden verwendet werden, auf das bzw. auf den sich die Aussage bezieht,

**Abänderung 78**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Bezieht sich die ausdrückliche Umweltaussage auf ein Endprodukt und gehört die Nutzungsphase zu den wichtigsten Lebenszyklusphasen dieses Produkts, so muss die Aussage Informationen dazu enthalten, wie der Verbraucher das Produkt verwenden sollte, um die erwartete Umweltleistung dieses Produkts zu erreichen. Diese Informationen **werden** zusammen mit der Aussage zur Verfügung gestellt.

*Geänderter Text*

(3) Bezieht sich die ausdrückliche Umweltaussage auf ein Endprodukt und gehört die Nutzungsphase **oder die Phase am Ende der Lebensdauer** zu den wichtigsten Lebenszyklusphasen dieses Produkts, so muss die Aussage Informationen dazu enthalten, wie der Verbraucher das Produkt verwenden **oder entsorgen** sollte, um die erwartete Umweltleistung dieses Produkts zu erreichen. Diese Informationen **müssen deutlich sichtbar und** zusammen mit der Aussage zur Verfügung gestellt **werden**.

## Abänderung 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bezieht sich die ausdrückliche Umweltaussage auf die künftige Umweltleistung eines **Produkts oder** Gewerbetreibenden, so muss **sie** eine zeitlich festgelegte Verpflichtung für Verbesserungen der eigenen Tätigkeiten und innerhalb der Wertschöpfungsketten **enthalten**.

#### *Geänderter Text*

(4) Bezieht sich die ausdrückliche Umweltaussage auf die künftige Umweltleistung eines Gewerbetreibenden, so muss **er**

**a)** eine zeitlich festgelegte, **wissenschaftlich fundierte und messbare** Verpflichtung für Verbesserungen der eigenen Tätigkeiten und innerhalb der Wertschöpfungsketten **bereitstellen**,

**b)** **einen Umsetzungsplan mit mess- und überprüfbaren Zwischenzielen und sonstigen relevanten Elementen bereitstellen, die zur Unterstützung der Umsetzung erforderlich sind, z. B. die Zuweisung von Ressourcen, einen Überwachungsplan und einen Plan für die Berichterstattung, die auf regelmäßigen Berichten und Überprüfungen beruhen**,

**c)** **die unter den Buchstaben a und b genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Berichterstattung, öffentlich zugänglich machen**.

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Ausdrückliche Umweltaussagen über die kumulativen Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden, die sich auf einen aggregierten Indikator für Umweltauswirkungen stützen, können nur **auf der Grundlage von Vorschriften zur Berechnung eines solchen aggregierten Indikators gemacht werden, die im Unionsrecht festgelegt sind.**

*Geänderter Text*

(5) Ausdrückliche Umweltaussagen über die kumulativen Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden, die sich auf einen aggregierten Indikator für Umweltauswirkungen stützen, können nur **dann gemacht werden, wenn sie auf Umweltzeichen beruhen, die mit Artikel 7 vereinbar sind. Werden solche Aussagen gemacht, so sind den Verbrauchern die zur Berechnung des aggregierten Indikators verwendeten Vorschriften mitzuteilen.**

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Informationen über das Produkt oder den Gewerbetreibenden, das bzw. der Gegenstand der ausdrücklichen Umweltaussage ist, und über die Begründung sind zusammen mit der Aussage in physischer Form oder in Form eines Weblinks, eines QR-Codes oder in ähnlicher Form zur Verfügung zu stellen.

*Geänderter Text*

Informationen über das Produkt oder den Gewerbetreibenden, das bzw. der Gegenstand der ausdrücklichen Umweltaussage ist, und über die Begründung sind **der Öffentlichkeit** zusammen mit der Aussage in physischer Form oder in Form eines Weblinks, eines QR-Codes, **digitalen Produktpasses** oder in ähnlicher Form zur Verfügung zu stellen.

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) die zugrunde liegenden Studien oder Berechnungen, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, verwendet werden, ohne die Ergebnisse dieser Studien oder Berechnungen sowie Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Einschränkungen außer Acht zu lassen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943<sup>112</sup>,

---

<sup>112</sup> Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

*Geänderter Text*

c) die zugrunde liegenden Studien, **Methoden** oder Berechnungen, **einschließlich der in Artikel 3 genannten Bewertung**, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, verwendet werden, ohne die Ergebnisse dieser Studien oder Berechnungen sowie Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Einschränkungen außer Acht zu lassen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943<sup>112</sup>,

---

<sup>112</sup> Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

## **Abänderung 83**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) eine Beschreibung der Art des für das Umweltzeichensystem vorhandenen Überwachungs- und Bewertungssystems, um sicherzustellen, dass regelmäßige Bewertungen der Leistung und der**

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

f) bei klimabezogenen ausdrücklichen Umweltaussagen, die **sich auf Kompensationen für Treibhausgasemissionen beziehen, Informationen darüber, in welchem Umfang sich die Aussagen auf Kompensationen stützen und ob diese auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen zurückzuführen sind,**

*Geänderter Text*

f) bei klimabezogenen ausdrücklichen Umweltaussagen, die **auf CO<sub>2</sub>-Gutschriften Bezug nehmen, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h, ha und ja genannten** Informationen,

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) Umweltaussagen stark verschmutzender Industriezweige müssen relativiert werden, damit die Verbraucher die negativen Gesamtauswirkungen des Produkts auf die Umwelt ermessen können;**

## Abänderung 86

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) **Unterliegt die Begründung bestimmter Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung den in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a und c festgelegten Vorschriften, kann** die Kommission gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte erlassen, um die Anforderungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit **ausdrücklichen Umweltaussagen gemäß Artikel 5** zu ergänzen, indem näher festgelegt wird, welche Informationen in Bezug auf solche Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung mitgeteilt werden können oder müssen, **um sicherzustellen, dass** die Verbraucher nicht irreführt werden.

*Geänderter Text*

(8) Die Kommission kann gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte erlassen, um die Anforderungen an die Kommunikation im Zusammenhang mit **den in Artikel 5 genannten ausdrücklichen Umweltaussagen** zu ergänzen, indem näher festgelegt wird, welche Informationen in Bezug auf solche Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder die Umweltleistung mitgeteilt werden können oder müssen, **damit** die Verbraucher nicht irreführt werden, **insbesondere wenn die Begründung bestimmter Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung Vorschriften unterliegt, die im Wege der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a und c genannten delegierten Rechtsakte festgelegt wurden.**

**Abänderung 87**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(1a) Weist ein Umweltzeichen eine anerkannte hervorragende Umweltleistung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel auf oder wird es von anerkannten Verbraucherorganisationen entwickelt und beruht deren Methode auf der**

*Geänderter Text*

**Anwendung wissenschaftlicher und reproduzierbarer Bewertungsmethoden, so unterliegt das Zeichen nur der Überprüfung nach Artikel 10 Absatz 2, nicht aber den Anforderungen und den damit verbundenen Prüfungen für jedes einzelne Produkt oder jede einzelne Dienstleistungsgruppe, für die das Zeichen gilt.**

## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nur Umweltzeichen, die im Rahmen von Umweltzeichensystemen **nach dem Unionsrecht** vergeben wurden, dürfen für ein Produkt oder Gewerbetreibenden eine Einstufung oder Bewertung enthalten, die auf einem aggregierten Indikator für die Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden beruht.

#### *Geänderter Text*

(2) Nur Umweltzeichen, **die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen und** die im Rahmen von Umweltzeichensystemen vergeben wurden, **die auf wissenschaftlichen, unabhängigen und reproduzierbaren Bewertungsmethoden und einem Lebenszykluskonzept beruhen**, dürfen für ein Produkt oder Gewerbetreibenden eine Einstufung oder Bewertung enthalten, die auf einem aggregierten Indikator für die Umweltauswirkungen eines Produkts oder Gewerbetreibenden beruht.

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Umweltzeichensysteme sind Zertifizierungssysteme, in deren Rahmen bescheinigt wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder ein Gewerbetreibender die Anforderungen an ein Umweltzeichen erfüllt.**

**entfällt**

## **Abänderung 90**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Informationen über den Eigner eines Umweltzeichensystems und über seine Entscheidungsgremien sind transparent, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert,

a) die Informationen über den Eigner eines Umweltzeichensystems und über seine Entscheidungsgremien sind transparent, **zugänglich**, kostenlos, leicht verständlich und hinreichend detailliert **und stehen online oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung**,

## **Abänderung 91**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die Entscheidungsgremien des Umweltzeichensystems sind frei von Interessenkonflikten und unabhängig von den Gewerbetreibenden, die das Zeichen verwenden;**

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Bedingungen für die Teilnahme an einem Umweltzeichensystem stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und zum Umsatz der Unternehmen, um kleine und mittlere Unternehmen nicht auszuschließen,

#### *Geänderter Text*

c) die Bedingungen für die Teilnahme an einem Umweltzeichensystem stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und zum Umsatz der Unternehmen, um **Kleinstunternehmen**, kleine und mittlere Unternehmen nicht auszuschließen, **unter anderem durch die Festlegung angemessener und diskriminierungsfreier Gebühren**,

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) die Anforderungen an das Umweltzeichensystem wurden von Sachverständigen entwickelt, die **ihre** wissenschaftliche Belastbarkeit **gewährleisten** können, und wurden einer heterogenen Gruppe von Interessenträgern zur Konsultation vorgelegt, die diese Anforderungen überprüft und ihre Relevanz aus gesellschaftlicher Sicht bestätigt **hat**,

#### *Geänderter Text*

d) die Anforderungen an das Umweltzeichensystem wurden von Sachverständigen entwickelt, die **deren** wissenschaftliche Belastbarkeit **nachweisen** können, und wurden einer heterogenen Gruppe von Interessenträgern **oder deren Vertretern** zur **transparenten** Konsultation vorgelegt, die diese Anforderungen überprüft und ihre Relevanz aus gesellschaftlicher Sicht bestätigt **haben, und die Interessenträger müssen frei von Interessenkonflikten sein, auch indem sie vom Eigner des Umweltzeichensystems unabhängig sind**,

**und mindestens einschlägige Sachverständige umfassen,**

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) das Umweltzeichensystem legt Verfahren für den Umgang mit Verstößen fest und sieht bei **anhaltender** Nichteinhaltung der Anforderungen des Systems **bzw. schwerwiegenden Verstößen gegen das System** die Aussetzung der Verwendung oder die Entziehung des Umweltzeichens vor.

#### *Geänderter Text*

f) das Umweltzeichensystem legt **transparente** Verfahren für den Umgang mit Verstößen fest und sieht bei Nichteinhaltung der Anforderungen des Systems die Aussetzung der Verwendung oder die Entziehung des Umweltzeichens vor.

## Abänderung 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**fa) das Umweltzeichensystem verfügt über ein solides Überwachungs- und Bewertungssystem, um seine Ziele, Strategien, Leistungen und Auswirkungen auf der Grundlage der neuesten bewährten Verfahren, wissenschaftlichen Daten und Erkenntnisse regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls seine Anforderungen entsprechend den Ergebnissen zu aktualisieren.**

## Abänderung 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen:  
bitte Datum einfügen = Datum der  
Umsetzung dieser Richtlinie] führen die  
Behörden der Mitgliedstaaten keine  
neuen nationalen oder regionalen  
Umweltzeichensysteme mehr ein. Jedoch  
dürfen im Rahmen nationaler oder  
regionaler Umweltzeichensysteme, die  
vor diesem Datum eingeführt wurden,  
weiterhin die entsprechenden  
Umweltzeichen auf dem Unionsmarkt  
vergeben werden, sofern sie die  
Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.** **entfällt**

## Abänderung 97

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Ab dem in Unterabsatz 1 genannten  
Zeitpunkt dürfen Umweltzeichensysteme  
nur noch nach Unionsrecht eingeführt  
werden.** **entfällt**

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

(4) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] unterliegen alle von Behörden in Drittländern neu eingeführten Umweltzeichensysteme, in deren Rahmen Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, vor dem Eintritt in den Unionsmarkt einer Genehmigung durch die Kommission, **um sicherzustellen, dass** diese Kennzeichnungen im Vergleich zu den bestehenden nationalen, regionalen oder Unionssystemen **gemäß Absatz 3** einen Mehrwert im Hinblick auf ihre Umweltziele, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, oder eine bestimmte Produktgruppe oder einen bestimmten Sektor bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Im Rahmen von Umweltzeichensystemen, die von Behörden in Drittländern vor diesem Datum eingeführt wurden, dürfen weiterhin die entsprechenden Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] unterliegen alle von Behörden **der Mitgliedstaaten** in Drittländern neu eingeführten Umweltzeichensysteme, in deren Rahmen Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, vor dem Eintritt in den Unionsmarkt einer Genehmigung durch die Kommission, **die unverzüglich zu erteilen ist, damit** diese Kennzeichnungen im Vergleich zu den bestehenden nationalen, regionalen oder Unionssystemen einen Mehrwert im Hinblick auf ihre Umweltziele, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, oder eine bestimmte Produktgruppe oder einen bestimmten Sektor bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Im Rahmen von Umweltzeichensystemen, die **von Behörden der Mitgliedstaaten oder** von Behörden in Drittländern vor diesem Datum eingeführt wurden, dürfen weiterhin die entsprechenden Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von privaten Betreibern nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] eingeführte Umweltzeichensysteme nur genehmigt werden, wenn diese Systeme **im Vergleich zu den bestehenden nationalen, regionalen oder Unionssystemen gemäß Absatz 3** einen Mehrwert im Hinblick auf ihre Umweltziele, **insbesondere** in Bezug auf den Umfang der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, oder eine bestimmte Produktgruppe oder einen bestimmten Sektor und ihre Fähigkeit, den **ökologischen** Wandel von KMU zu unterstützen, bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von privaten Betreibern nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] eingeführte Umweltzeichensysteme nur genehmigt werden, wenn diese Systeme einen Mehrwert im Hinblick auf ihre Umweltziele, **auch** in Bezug auf den Umfang der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, oder eine bestimmte Produktgruppe oder einen bestimmten Sektor und ihre Fähigkeit, den **grünen** Wandel von KMU zu unterstützen, bieten und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. **Im Rahmen von Umweltzeichensystemen, die von privaten Betreibern vor diesem Datum eingeführt wurden, dürfen weiterhin entsprechende Umweltzeichen für die Verwendung auf dem Unionsmarkt vergeben werden, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.**

## Abänderung 100

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**aa) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt werden;**

*Geänderter Text*

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) der Nachweis, dass das System einen Mehrwert gemäß Absatz 4 im **Falle** von Umweltzeichensystemen, die von Behörden **in Drittländern** eingeführt werden, oder gemäß Absatz 5 im **Falle** von Umweltzeichensystemen privater Betreiber bietet,

##### *Geänderter Text*

c) der Nachweis, dass das System einen Mehrwert gemäß Absatz 4 im **Fall** von Umweltzeichensystemen, die von Behörden eingeführt werden, oder gemäß Absatz 5 im **Fall** von Umweltzeichensystemen privater Betreiber bietet,

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen werden im **Falle** von Systemen gemäß Absatz 4 der Kommission bzw. im **Falle** von Systemen gemäß Absatz 5 den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit der gemäß Artikel 10 ausgestellten Konformitätsbescheinigung für Umweltzeichensysteme vorgelegt.

##### *Geänderter Text*

Die in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen werden im **Fall** von Systemen gemäß Absatz 4 der Kommission bzw. im **Fall** von Systemen gemäß Absatz 5 den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit der gemäß Artikel 10 ausgestellten Konformitätsbescheinigung für Umweltzeichensysteme vorgelegt **und öffentlich verfügbar gemacht**.

## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 8 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert eine Liste der **offiziell anerkannten** Umweltzeichen, die nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 auf dem Unionsmarkt verwendet werden dürfen.

*Geänderter Text*

(7) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert eine Liste der **dieser Richtlinie entsprechenden Umweltzeichensysteme und der** Umweltzeichen **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010**, die nach dem ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum der Umsetzung dieser Richtlinie] gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 auf dem Unionsmarkt verwendet werden dürfen, **einschließlich der gemäß Absatz 6 bereitgestellten Informationen. Diese Liste wird der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt und ist in verständlicher Form zu präsentieren.**

## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union **zu gewährleisten**, erlässt die Kommission **Durchführungsrechtsakte**, um

*Geänderter Text*

Um eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union **sicherzustellen**, erlässt die Kommission **bis zum ... [zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18**, um

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) detaillierte Anforderungen für die Genehmigung von Umweltzeichensystemen gemäß den in den Absätzen 4 und 5 genannten Kriterien festzulegen,

*Geänderter Text*

a) detaillierte Anforderungen für die Genehmigung **und Überprüfung** von Umweltzeichensystemen gemäß den in den Absätzen 4 und 5 genannten Kriterien festzulegen,

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

**Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogenen Informationen von den Gewerbetreibenden überprüft und aktualisiert werden, wenn Umstände vorliegen, die die Richtigkeit einer Aussage **beeinträchtigen** könnten, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Datum, an dem die in Artikel 5 Absatz 6 genannten

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen herangezogenen Informationen von den Gewerbetreibenden überprüft und aktualisiert werden, wenn Umstände vorliegen, die die Richtigkeit einer Aussage **verändern** könnten, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Datum, an dem die in Artikel 5 Absatz 6 genannten

Informationen bereitgestellt wurden. Im Zuge der erneuten Prüfung überprüft der Gewerbetreibende die zugrunde gelegten Informationen, um **sicherzustellen**, dass die Anforderungen der Artikel 3 und 4 in vollem Umfang erfüllt werden.

Informationen bereitgestellt wurden. Im Zuge der erneuten Prüfung überprüft der Gewerbetreibende die zugrunde gelegten Informationen, um **sich zu vergewissern**, dass die Anforderungen der Artikel 3 und 4 in vollem Umfang erfüllt werden.

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Bei Rechtschreibfehlern oder anderen kosmetischen Änderungen im Wortlaut der Aussage ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet, die Begründung zu überprüfen oder die Zertifizierung erneut zu beantragen, sofern der Inhalt und die Richtigkeit der Aussage dadurch nicht beeinträchtigt werden.**

## Abänderung 109

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, mit denen überprüft werden kann, ob die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation den Anforderungen der Artikel 3 bis 7 entsprechen.

(1) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, mit denen überprüft werden kann, ob die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation den Anforderungen der Artikel 3 bis 7 entsprechen. **Die Kommission überprüft diese Verfahren regelmäßig.**

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, mit denen überprüft werden kann, ob die Umweltzeichensysteme den Anforderungen des Artikels 8 entsprechen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, mit denen überprüft werden kann, ob die Umweltzeichensysteme den Anforderungen des Artikels 8 entsprechen.  
**Die Kommission überprüft diese Verfahren regelmäßig.**

## Abänderung 111

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(3a) Bei der Einrichtung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Kosten der Überprüfung und Zertifizierung der Komplexität der Begründung der Aussage sowie der Größe und des Umsatzes des Gewerbetreibenden, der die Überprüfung und Zertifizierung beantragt, Rechnung tragen, wobei insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen sind.**

## Abänderung 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Die Überprüfungsanforderungen gelten nicht für Gewerbetreibende, die ein gemäß diesem Artikel geprüftes Umweltzeichen anbringen, wenn sie ausdrückliche Umweltaussagen bezüglich von Umweltaspekten, Umweltauswirkungen und Umweltleistungen machen, die durch dieses Zeichen zertifiziert werden.**

**Bei den nach Artikel 5 Absatz 6 erforderlichen Angaben handelt es sich um die Angaben des Umweltzeichensystems.**

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Prüfung ausdrücklicher Umweltaussagen und von Umweltzeichensystemen ist innerhalb von 30 Tagen abzuschließen. Die Prüfstelle kann in hinreichend begründeten Fällen eine längere Frist als 30 Tage für die Prüfung festlegen. Die Prüfstellen teilen dem Gewerbetreibenden zum Zeitpunkt der Beantragung einer Prüfung eine Schätzung der Dauer des Prüfverfahrens mit.**

## Abänderung 114

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Konformitätsbescheinigung wird von den für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden anerkannt. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Liste der Konformitätsbescheinigungen über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Konformitätsbescheinigung wird von den für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden anerkannt. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Liste der Konformitätsbescheinigungen über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem. ***Sobald eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt ist und mitgeteilt wurde, darf das Umweltzeichensystem oder die Umweltaussage in der Union verwendet werden, sofern das System oder die Aussage in einer Sprache mitgeteilt wird, die von den Verbrauchern in den Mitgliedstaaten, in denen das Produkt oder die Dienstleistung vermarktet wird, verstanden werden kann. Die Konformitätsbescheinigungen werden in einer durchsuchbaren Datenbank öffentlich zugänglich gemacht, in der der Gewerbetreibende, die Art der Aussage, die Bewertungsmethode und der Sektor eindeutig angegeben sind.***

## Abänderung 115

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Kommission ***erlässt***

#### *Geänderter Text*

(9) ***Bis zum ... [12 Monate nach***

Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten in Bezug auf die Form der Konformitätsbescheinigung gemäß Absatz 5 und die technischen Mittel für die Ausstellung dieser Konformitätsbescheinigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

***Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten in Bezug auf die Form der Konformitätsbescheinigung gemäß Absatz 5 und die technischen Mittel für die Ausstellung dieser Konformitätsbescheinigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Abänderung 116

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Die Mitgliedstaaten können der Überprüfung bestehender Umweltaussagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gemacht wurden, Vorrang einräumen.***

## Abänderung 117

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) die Prüfstelle verfügt über ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal, das für die Durchführung der Überprüfungsaufgaben zuständig ist,

e) die Prüfstelle verfügt über ***angemessene Ressourcen, insbesondere über technische Kapazitäten und über*** ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal, ***erforderlichenfalls mit Erfahrung in der Bewertung von Lebenszyklen,*** das für die Durchführung

der Überprüfungsaufgaben zuständig ist,

## Abänderung 118

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) das Personal einer Prüfstelle unterliegt der beruflichen Schweigepflicht in Bezug auf alle Informationen, die es bei der Durchführung der Überprüfungsaufgaben erhält,

#### *Geänderter Text*

f) das Personal einer Prüfstelle unterliegt der beruflichen Schweigepflicht **und handelt im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/943**, in Bezug auf alle Informationen, die es bei der Durchführung der Überprüfungsaufgaben erhält, **erhält die Prüfstelle aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nicht die für die Prüfung erforderlichen Informationen, so stellt sie keine Konformitätsbescheinigung aus,**

## Abänderung 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) vergibt eine Prüfstelle bestimmte mit der Überprüfung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, so trägt sie die volle Verantwortung für die von den Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführten

#### *Geänderter Text*

g) vergibt eine Prüfstelle bestimmte mit der Überprüfung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, so trägt sie die volle Verantwortung für die von den Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführten

Aufgaben und bewertet und überwacht die Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Arbeiten.

Aufgaben und bewertet und überwacht die Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Arbeiten, **wobei die Anforderungen von Absatz 3 Buchstaben a bis f auch für Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen gelten,**

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) die Prüfstelle verfügt über einen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismus,**

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe g b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**gb) die Prüfstelle, die die Konformitätsbescheinigung ausstellt, ist für die Richtigkeit der Bewertung der zu bescheinigenden Aussage verantwortlich und wird zur Rechenschaft gezogen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass sie bei ihrer Bewertung nachlässig war, wobei diese Haftung jedoch nur gilt, wenn der Gewerbetreibende keine irreführenden Geschäftspraktiken im Sinne von Anhang 1 der Richtlinie 2005/29/EG**

*angewandt hat.*

## **Abänderung 122**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Akkreditierte Prüfstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen Prüftätigkeiten in jedem anderen Mitgliedstaat durchführten, und zwar unter denselben Bedingungen wie akkreditierte Prüfstellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind.***

## **Abänderung 123**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Kleine und mittlere Unternehmen

***Kleinstunternehmen sowie*** kleine und mittlere Unternehmen

## **Abänderung 124**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um kleine und mittlere Unternehmen bei der Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu unterstützen. Diese Maßnahmen umfassen mindestens Leitlinien **oder ähnliche Mechanismen, um Wege aufzuzeigen**, wie die Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen erfüllt werden können. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen **können diese** Maßnahmen **Folgendes umfassen**:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen **in Zusammenarbeit mit der Kommission** geeignete Maßnahmen, um **Kleinstunternehmen sowie** kleine und mittlere Unternehmen bei der Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu unterstützen. Diese Maßnahmen umfassen mindestens Leitlinien **mit konkreten Beispielen und Verfahren**, wie die Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen erfüllt werden können. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen **zählen dazu eine oder mehrere der folgenden von den Mitgliedstaaten zu treffenden** Maßnahmen:

**Abänderung 125**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**aa) sonstige Mechanismen, um Wege aufzuzeigen, wie die Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen erfüllt werden können,**

*Geänderter Text*

**Abänderung 126**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) organisatorische und technische Unterstützung.

*Geänderter Text*

d) **maßgeschneiderte** organisatorische und technische Unterstützung.

**Abänderung 127**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Fachschulungen für Führungskräfte und Mitarbeiter.**

**Abänderung 128**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Im Rahmen der Unionsprogramme, die von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden können, berücksichtigt und fördert die Kommission Initiativen, die es Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern können, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.**

**Abänderung 129**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten benennen zentrale Anlaufstellen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, bei denen sie Informationen über die Einhaltung der Anforderungen an ausdrückliche Umweltaussagen und über die im vorstehenden Unterabsatz genannte verfügbare Unterstützung anfordern können.**

**Abänderung 130**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 12a**

**(1) Bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten] führt die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts ein vereinfachtes Prüfungssystem ein, über das Gewerbetreibende für bestimmte Umweltaussagen ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen können, das eine Konformitätsvermutung umfassen kann. Im Rahmen dieses vereinfachten Prüfungssystems verfährt die Kommission je nach Sachlage wie folgt:**

**a) Sie priorisiert Umweltaussagen, die aufgrund der Art der Angabe keine vollständige Bewertung des Lebenszyklus oder die Anwendung komplexer**

*Methoden erfordern.*

*b) Sie erleichtert eine schnellere Zulassung der häufigsten Umweltaussagen gemäß der in Artikel 3 Absatz 4a genannten Liste.*

*c) Sie erleichtert die Zulassung von Umweltaussagen, die auf Normen oder Methoden, beispielsweise für Lebenszyklusanalysen, beruhen und ihnen entsprechen, die von der Kommission gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels offiziell anerkannt wurden.*

*d) Sie ermöglicht die Zertifizierung von Umweltaussagen und Umweltzeichen auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 8 entwickelten produktspezifischen und sektoralen Vorschriften, sofern diese Vorschriften bereits eine Überprüfung durch Dritte vorsehen.*

*(2) Gemäß Absatz 1 erstellt die Kommission eine Datenbank der anerkannten Normen und Methoden, die für ein vereinfachtes Verfahren infrage kommen; diese Datenbank wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.*

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Für die Zwecke der Durchsetzung der Artikel 5 und 6 können die Mitgliedstaaten die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständigen nationalen Behörden oder Gerichte benennen. **In diesem Fall können** die

#### *Geänderter Text*

(2) Für die Zwecke der Durchsetzung der Artikel 5 und 6 können die Mitgliedstaaten die für die Durchsetzung der Richtlinie 2005/29/EG zuständigen nationalen Behörden oder Gerichte benennen. Die Mitgliedstaaten **stellen**

Mitgliedstaaten **von den Artikeln 14 bis 17** der vorliegenden Richtlinie **abweichen und die gemäß den Artikeln 11 bis 13** der Richtlinie 2005/29/EG **erlassenen Durchsetzungsvorschriften anwenden.**

**sicher, dass Verbraucher, deren wirtschaftliche Interessen durch die Nichteinhaltung** der vorliegenden Richtlinie **geschädigt werden, Zugang zu verhältnismäßigen und wirksamen Rechtsbehelfen** gemäß **Artikel 11a** der Richtlinie 2005/29/EG **haben.**

## Abänderung 132

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Stellen die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Unterabsatz **2** genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage und die diesbezügliche Kommunikation oder das Umweltzeichensystem **nicht** den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage macht, über die Nichtkonformität und fordern ihn auf, innerhalb von 30 Tagen alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind.

#### *Geänderter Text*

(3) Stellen die zuständigen Behörden im Anschluss an die in Unterabsatz **1** genannte Bewertung fest, dass die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussage und die diesbezügliche Kommunikation oder das Umweltzeichensystem den Anforderungen dieser Richtlinie **nicht** entsprechen, unterrichten sie den Gewerbetreibenden, der die Aussage macht, **vor der Veröffentlichung des in Artikel 15 Absatz 1 genannten Berichts** über die Nichtkonformität und fordern ihn auf, innerhalb von 30 Tagen alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen oder **innerhalb von 30 Tagen** die Verwendung der nicht konformen ausdrücklichen Umweltaussage bzw. Verweise darauf einzustellen. Diese Maßnahmen müssen so wirksam wie möglich sein und schnellstmöglich ergriffen werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör zu wahren sind.

**Die zuständigen Behörden können auf hinreichend begründeten Antrag des Gewerbetreibenden in Ausnahmefällen beschließen, dem Gewerbetreibenden eine Verlängerung der ursprünglichen Frist von 30 Tagen zu gewähren, bis zu deren Ablauf der Gewerbetreibende alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergreifen muss.**

## **Abänderung 133**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, dass eine ausdrückliche Umweltaussage oder ein Umweltzeichensystem die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, so fordern sie den Gewerbetreibenden auf, unverzüglich offenzulegen, ob die ausdrückliche Umweltaussage oder das Umweltzeichensystem in einem anderen Mitgliedstaat bekannt gemacht wurde. Ist dies der Fall, so unterrichten die zuständigen Behörden, die die Nichteinhaltung festgestellt haben, unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Aussage oder das Umweltzeichensystem bekannt gemacht wurde, über das Ergebnis der Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 3.**

## **Abänderung 134**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, dass Prüfstellen wiederholt Konformitätsbescheinigungen für ausdrückliche Umweltaussagen ausgestellt haben, die den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, so wird der Prüfstelle die Akkreditierung unverzüglich entzogen.**

**Abänderung 135**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein **berechtigtes** Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass ein **Gewerbetreibender** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie **verstößt**.

(1) Natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht ein **hinreichendes** Interesse haben, sind befugt, bei den zuständigen Behörden begründete Beschwerden einzureichen, wenn sie aufgrund objektiver Umstände der Auffassung sind, dass **eine oder mehrere Prüfstellen oder Gewerbetreibende** gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie **verstoßen**.

**Abänderung 136**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die zuständigen Behörden prüfen die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen **zur Überprüfung dieser Beschwerde gegebenenfalls** die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation und deren Anhörung. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

*Geänderter Text*

(3) Die zuständigen Behörden prüfen **unverzüglich** die in Absatz 1 genannte begründete Beschwerde und ergreifen **erforderlichenfalls** die erforderlichen Schritte, einschließlich Inspektionen bei der Person oder Organisation **und dem betreffenden Gewerbetreibenden oder der betreffenden Prüfstelle** und deren Anhörung, **um Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie festzustellen und diese Beschwerden zu überprüfen**. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass eine Beschwerde gerechtfertigt ist, **so** ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 15.

**Abänderung 137**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, **und begründet** diese Entscheidung.

*Geänderter Text*

(4) Die zuständigen Behörden unterrichten so schnell wie möglich und in jedem Fall **innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der begründeten Beschwerde und** gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannte Person oder Organisation, die die Beschwerde eingereicht hat, über ihre Entscheidung, der in der Beschwerde enthaltenen Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese **Aufforderung** zurückzuweisen, **begründen** diese Entscheidung und **beschreiben die weiteren Schritte und Maßnahmen, die sie ergreifen werden. Die zuständigen**

**Behörden gestatten der Person, die Bedenken geäußert hat, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.**

## Abänderung 138

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel **zugänglich gemacht** werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel **kostenlos und auf leicht zugängliche und leicht verständliche Weise zur Verfügung gestellt** werden.

## Abänderung 139

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 18a**

#### **Konsultationsforum**

**Die Kommission richtet ein Konsultationsforum für Umweltaussagen („das Forum“) ein, das eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und aller relevanten interessierten Parteien vorsieht, z. B. von Vertretern der Industrie, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und**

**mittlerer Unternehmen und Vertretern des Handwerks, Gewerkschaften, Gewerbetreibenden, Einzelhändlern, Importeuren, Wissenschaftlern, Umweltschutzgruppen und Verbraucherorganisationen. Die Kommission konsultiert das Forum zu**

**i) der Aufstellung der in Artikel 3 Absatz 4a genannten Arbeitspläne,**

**ii) der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten,**

**iii) der Aktualisierung der Anforderungen an die Begründung und Bekanntgabe von Umweltaussagen,**

**iv) jeder Evaluierung der Anforderungen an die Begründung und Bekanntgabe von Umweltaussagen;**

**v) jeder Evaluierung der Wirksamkeit der bestehenden Anforderungen an die Begründung und Bekanntgabe von Umweltaussagen.**

## **Abänderung 140**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die zuständigen nationalen Behörden arbeiten aktiv zusammen und tauschen regelmäßig bewährte Verfahren für die Umsetzung dieser Richtlinie aus.**

## **Abänderung 141**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) die Sicherstellung, dass die Gewerbetreibenden der Emissionsminderung in ihren eigenen Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten tatsächlich Vorrang einräumen, indem sie die Angemessenheit der Bestimmungen für die Geltendmachung von CO<sub>2</sub>-Gutschriften prüfen,**

**Abänderung 142**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) die Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt.**

**Abänderung 143**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Erleichterung des Übergangs zu einer schadstofffreien Umwelt, indem die Einführung eines Verbots von Umweltaussagen über Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, in Erwägung gezogen wird, es sei denn, ihre**

**entfällt**

**Verwendung wird im Einklang mit den von der Kommission festzulegenden Kriterien als wesentlich für die Gesellschaft erachtet,**

#### **Abänderung 144**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) weitere Stärkung des Verbraucherschutzes und der Funktionsweise des Binnenmarkts, indem eine Ausweitung der Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen auf Kleinstunternehmen geprüft wird,**

#### **Abänderung 173**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie**] an.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie**] an.

#### **Abänderung 145**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie findet auf kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission spätestens 42 Monate nach ihrem Inkrafttreten Anwendung.***

**Abänderung 146**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten können eine Übergangsfrist zwischen dem Inkrafttreten und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einführen, in der bereits zur Prüfung vorgelegte Umweltaussagen verwendet werden können.***